Land **Burgenland**
Abteilung 2 - Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft
Referat Anlagen

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 25.11.2026
Sachb.: Nina Szabo-Schwarz, BA MA
Tel.: +43 57 600-3125
E-Mail: post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at

Zahl: **2026-004.005-5/25**
OE: **A2-HWA-RAN**
(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: **PV-FFA Unterpullendorf - Genehmigungsbescheid**

B E S C H E I D

Über den Antrag der WindPV Operation GmbH, Kasernenstraße 10, 7000 Eisenstadt, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, auf Erteilung einer Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage Unterpullendorf ergeht folgender

Spruch

I.

Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach den Bestimmungen des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes, Bgld. ElWG 2006, LGBl. Nr. 59/2006 idgF, sowie auf Erteilung einer Bewilligung nach den Bestimmungen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991 idgF, betreffend das Vorhaben der Errichtung und des Betriebes der **Photovoltaik-Freiflächenanlage Unterpullendorf** samt Nebenanlagen auf einer Gesamtfläche von rund 104 ha, bestehend aus insgesamt 118.126 PV-Modulen mit einer Gesamtleistung DC von rund 75 MWp, auf den Grundstücken Nr. 2172, 2173, 2177, 2544, 2546, 2547, 2548, 2549, 2550, 2551, 2552, 2553, 2554, 2568, 2569, 2575, 2577, 2629, 2535/1, 2535/6, 2570/1, 2578/1, 2580/1, 2581/1, 2582/1, 2593/1 und 2593/3 der KG Unterpullendorf, wird stattgegeben und die **elektrizitätsrechtliche Genehmigung** gemäß § 5 Abs. 1 Z 1, §§ 8, 11 und 12 Abs. 1 des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes, Bgld. ElWG 2006, LGBl. Nr. 59/2006 idgF, **unter Mitanwendung der Genehmigungsvoraussetzungen** der §§ 5 und 6 **des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes** – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991 idgF, bei Einhaltung der nachstehenden Auflagen **erteilt**.

II.

Für die Erteilung dieser Bewilligungen ist gemäß TP 26 lit. b der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2012 – LVAV 2012, LGBl. Nr. 47/2012 idgF, eine **Verwaltungsabgabe** von **EUR 109,50** zu entrichten.

III.

Für die mündliche Verhandlung am 21.09.2026, an der 2 Organe des Amtes der Burgenländischen Landesregierung für 2 angefangene halbe Stunden teilgenommen haben, ist gemäß der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1990, LGBl. Nr. 71/1990 idgF, eine **Kommissionsgebühr** von **EUR 65,60** zu entrichten.

IV.

Durch die Einspeisung des erzeugten elektrischen Stroms in das öffentliche Netz im Ausmaß von jährlich ca. 98 GWh leistet die gegenständliche PV-Freiflächenanlage einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der nationalen Energie- und Klimaziele und dient damit Zwecken der öffentlichen Versorgung der Bevölkerung mit Strom iSd § 5 Abs. 1 Z 3 Burgenländisches Grundverkehrsgesetz 2007 (Bgld. GVG 2007).

<u>Die mit den Genehmigungsvermerken versehenen Einreichunterlagen bilden einen integrierten Bestandteil dieses Bescheides:</u>

E-Recht:

- 01.00-01 Inhaltsverzeichnis.pdf
- A.01.00-00 Antrag elektrizitätsrechtliche Genehmigung.pdf
- B.01.00-00 Technischer Bericht und voraussichtliche Auswirkungen.pdf
- B.02.00-00 Standortplan [A0].pdf
- B.03.00-00 Übersichtsplan [A0].pdf
- B.03.01-01 Belegungsplan [A0].pdf
- B.04.00-01 Schema Anlagenschnitt [A3].pdf
- B.05.00-00 Einlinienschaltbild (ELSB) [A2].pdf
- B.06.00-00 Bestätigung Netzzugang Netzparalellbetrieb.pdf
- B.07.00-00 Verzeichnis berührter Anlagen und Rechte Dritter.pdf
- B.08.00-00 Grundstücks- und Eigentümerverzeichnis.pdf
- B.09.00-00 Stellungnahme Netz Burgenland GmbH.pdf
- C.01.00-00 Berechnungsprotokoll Blendung und Sichtbarkeitsanalyse.pdf
- D.01.00-00 Datenblatt Unterkonstruktion Tracker.pdf
- D.02.00-00 Datenblatt PV Modul.pdf
- D.03.00-00 Datenblatt Kabel.pdf
- D.04.00-00 Datenblatt Stringwechselrichter.pdf
- D.05.00-00 Datenblatt Transformatorstation.pdf
- D.06.00-00 Schnittstelle Maschinenbau - Hochbau.pdf
- D.07.00-00 Risikobeurteilung Trackingsystem.pdf
- D.08.00-00 EG Konformitätserklärung Trägersystem.pdf
- D.09.00-00 Personenschutz - Quetschgefahr.pdf

Naturschutz:

- 01.00-00 Inhaltsverzeichnis.pdf
- 02.00-00 Antrag naturschutzrechtliche Genehmigung.pdf
- 03.00-00 Projektbeschreibung.pdf
- 04.00-00 Standortplan [A0].pdf
- 05.00-00 Belegungsplan [A0].pdf
- 06.00-00 Visualisierung des Vorhabens.pdf
- 07.00-00 Fachbeitrag Landschaftsbild.pdf
- 08.00-00 Sichtbarkeitsanalyse.pdf
- 09.00-00 Fachbeitrag Naturschutz.pdf

Anlagenbeschreibung

Die Konsenswerberin plant im Burgenland, Bezirk Oberpullendorf, in der Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf, die Errichtung einer freistehenden Photovoltaikanlage (PV-FFA) mit einer Gesamtleistung von rd. 75 MWp. Zweck des Projekts ist die Erzeugung von nachhaltigem elektrischem Strom aus Sonnenenergie (=Primärenergie) durch Photovoltaik, der in das öffentliche Netz eingespeist wird. Es handelt sich um eine netzgekoppelte, freistehende Photovoltaikanlage mit Volleinspeisung.

Beschreibung	Kennzahl
Anlagenstandort(e)	Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf
Anlagenart	Netzparallelbetrieb
Betreiberin	WindPV Operation GmbH
Projektfläche Summe	Ca. 104 ha
PV- Anlage	
Montagesystem	Einachsig nachgeführtes System (Tracker)
Modul - Type	Monokristallines Si – Bi-Fazial – 635 Wp
Modul - Anzahl	118.126 Stk
Modul - Gesamtleistung DC	75 MWp
Wechselrichter - Type	Stringwechselrichter
Wechselrichter - Anzahl	222 Stk
Wechselrichter - Engpassleistung AC	73,3 MW

Standort

Die Standortgemeinde und die unmittelbar angrenzenden Gemeinden der PV-Anlage können folgender Tabelle entnommen werden.

Gemeinde	Bezirk
Frankenau-Unterpullendorf (Standortgemeinde)	Oberpullendorf
Großwarasdorf	Oberpullendorf
Nikitsch	Oberpullendorf
Lutzmannsburg	Oberpullendorf
Mannersdorf an der Rabnitz	Oberpullendorf
Steinberg-Dörfl	Oberpullendorf
Oberpullendorf	Oberpullendorf
Ungarn (Staatsgrenze)	

Lagebeschreibung PV-Anlage

Die Projektflächen befinden sich nord-östlich der Ortschaft Unterpullendorf. Die Konsenswerberin verfügt über die entsprechenden Übereinkünfte mit den Eigentümer:innen der Anlagengrundstücke.

Die Projektfläche befindet sich in der Eignungszone Frankenau-Unterpullendorf (Eignungszone 82 der Anlage 1 zur Burgenländischen Eignungszonenverordnung für Photovoltaik- und Solar-Freiflächenanlagen - Bgld. EZVO PV/Solar).

Vorhabensabgrenzung und Verschaltung

Elektrotechnische Vorhabensabgrenzung

Die elektrotechnische Vorhabensgrenze der Erzeugungsanlage gegenüber der Ableitungsanlage ist mit der jeweils letzten Schaltanlage eines Strangs der Erzeugungsanlage definiert, von der aus die elektrische Energie fortgeleitet wird. Alle vor den Abgangsklemmen liegenden Anlagenteile inkl. 30 kV Schaltanlage sind Bestand des Vorhabens. Der Netzanschlusspunkt befindet sich im Umspannwerk Oberpullendorf. Das Netzanschlussschreiben liegt dem Operat bei.

Bautechnische Vorhabensabgrenzung

Die Anlagenteile werden über das öffentliche Straßennetz zum Projektgebiet transportiert. Der Transport und die Anlieferung der Anlagenteile erfolgt über den bestehenden Weg durch die Projektfläche und die Langentaler Landesstraße im Westen der Anlage. An den Grundstücksgrenzen des Projekts beginnen die ersten baulichen Maßnahmen.

Vor Beginn der Bauarbeiten werden die betroffenen Einbautenträger informiert und die Baumaßnahmen abgestimmt. Eine eventuelle Behinderung des Straßenverkehrs wird mit den örtlichen Behörden abgestimmt.

Ausbau von Zuwegung und Kabelleitung (Erzeugungsanlage)

Für die Zuwegung zu den Projektflächen werden überwiegend Bestandswege (Landstraße, Feldwege) benutzt. Gegebenenfalls werden Feldwege ertüchtigt und neue Wege innerhalb der Projektflächen geschottert ausgeführt (siehe Belegungsplan). Die interne Kabeltrasse (MS 30 kV) verläuft zwischen den Trafostationen innerhalb des Projektgebiets.

Zweck des Vorhabens und Begründung der Standortwahl

Die gegenständlich geplante PV-Anlage dient der Erzeugung von elektrischer Energie. Es wird von einer durchschnittlichen Jahresproduktion von ca. 98 GWh ausgegangen. Mit der Volleinspeisung können rechnerisch in etwa 30.000 Haushalte mit Strom versorgt werden. Das eingereichte Projekt unterstützt die Anforderungen der Bundes- und Landesziele durch die Steigerung der Erzeugung von Strom aus Photovoltaik und leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Zielerreichung im Bereich der Energie- und Klimaziele.

Standortwahl

Der Standort und die Grundstücke sind aus folgenden Gründen sehr gut für die Errichtung einer Photovoltaik Freiflächenanlage geeignet:

- Die Grundstücke sind nahezu vollständig verschattungsfrei, wodurch eine ertragreiche Ausrichtung der PV-Anlage möglich ist
- Durch die Lage im Randbereich der Ortschaft Unterpullendorf und der bestehenden Infrastruktur ist die leichte Zugänglichkeit für die Montage und allfällige Inspektionen oder Wartungsarbeiten sichergestellt.
- Der elektrotechnische Anschluss für die Erzeugungsanlage liegt bezogen auf die Projektgröße in wirtschaftlich annehmbarer Entfernung (ca. 5 km Luftlinie)
- Die geschätzte Globalstrahlung beläuft sich beim Standort Unterpullendorf auf ca. 1.540 kWh/m²a2 (in Österreich durchschnittlich etwa 800-1200 kWh/m²a) und eignet sich daher sehr gut für Photovoltaik.

Beitrag zu Zielerreichung Erneuerbare und THG-Emissionen (EU, National)

Die österreichische Bundesregierung hat im Mai 2018 eine Klima- und Energiestrategie für Österreich „#mission 2030“ beschlossen. Ein wesentliches Ziel davon ist die Erhöhung des Anteils an Erneuerbare Energien am Bruttoendenergieverbrauch auf 45-50 % bis 2030 bzw. die Deckung des Stromverbrauchs bis 2030 mit zu 100 % erneuerbarer Energie (national bilanziell). Des Weiteren sollen, laut des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes, zusätzlich 11 TWh Solarstrom produziert werden.

Erntefaktor und Energierücklaufzeit von PV-Anlagen variieren mit Technologie und Anlagenstandort. Eine Studie des Fraunhofer ISE zu PV-Kraftwerken mit aktueller PV-Technologie (monokristalline PERC-Module) hat Energierücklaufzeiten von ca. einem Jahr für europäische Produktions- und Betriebsstandorte ermittelt. Bei einer beispielhaften Lebensdauer von 30 Jahren folgen daraus Erntefaktoren größer 20. Das bedeutet, dass zumindest 20-mal so viel Energie erzeugt wird, wie für Herstellung, Nutzung, Erzeugung sowie Abbau der PV-Anlage verbraucht wird. Bei konventionellen Kraftwerken ist der „Erntefaktor" deutlich geringer, da während des Betriebes ständig Energie in Form von Rohstoffen (Gas, Kohle, Holz, …) zugeführt werden muss.

TECHNISCHE AUSFÜHRUNG
Die Anlage wird nach den einschlägigen Gesetzen, Normen und Richtlinien errichtet und betrieben.

Einschlägige Gesetze:
- Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992
- Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020
  - Insbesondere die Einhaltung der verbindlichen rein österreichischen elektrotechnischen Normen und elektrotechnischen Referenzdokumenten (sofern zutreffend)
- Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – ElWOG 2010
- Bgld. ElWG 2006
- Energie-Control-Gesetz – E-ControlG
  - Insbesondere die Einhaltung der verbindlichen rein österreichischen elektrotechnischen Normen und elektrotechnischen Referenzdokumenten (sofern zutreffend)

Einschlägige Normen und Richtlinien:
- OVE E 8101:2025-10-01
- OVE E 8120:2017-07-01
- OVE EN IEC 61439-1:2021-11-01
- OVE EN IEC 61936-1:2023-03-01
- OVE EN 50522:2023-11-01
- OVE EN 50110-1 (OVE EN 50110-2-100 eingearbeitet):2025-12-01
- OVE-Richtlinie R 12-1:2025-06-01
- OVE EN IEC 62305-3:2026-03-01
- ÖVE/ÖNORM EN 61557-8:2016-01-01
- OVE E 8014:2019-01-01

Zusätzlich werden ggf. gesonderte Vorgaben des Verteilnetzbetreibers eingehalten bzw. abgestimmt. Das Projekt wird in folgenden Spannungsebenen ausgeführt:

Beschreibung	Netzebene
Module (PV) bis Wechselrichter DC-Seite	Max. 1.500 V (DC)
Wechselrichter (PV) AC-Seite bis Transformator US	Nennspannung 800 V (AC)
Transformator (PV) OS bis NAP	Nennspannung 30 kV (AC)

PV-Anlage
Module
Wichtige technische Daten können nachfolgender Tabelle entnommen werden.

Beschreibung	Kennwerte
Hersteller	Risen Energy Co., Ltd
Modell	RSM132-11-635B NDG
Modulspitzenleistung	635 W
Material	Monokristallin Bifacial
Abmessung (l x b x h)	2.382 x 1.134 x 30 mm
Gewicht	32,5 kg
Temperaturbereich	-40°C / +85°C
U_Mpp	41,36 V
I_Mpp	15,36 A
Schutzart	IP 68

Montagesystem und Modulanordnung

Einachsig nachgeführtes System – Tracker

Für die Unterkonstruktion wird ein System der Firma Ideematec eingesetzt (Nachführsystem, Tracker – siehe beiliegendes Datenblatt), oder ein System mit vergleichbaren Spezifikationen hinsichtlich Aufbaus, Material und Betriebssicherheit.

Bei der Aufständerung folgen die Module mit Hilfe einer motorisierten Halterung dem Sonnenstand, um einen optimalen Ertrag zu generieren. An der Drehachse sind in einem regelmäßigen Abstand Zahnräder befestigt, die wiederum an zwei Punkten der Querprofile befestigt sind. An diesen Querprofilen sind ebenfalls die Module fixiert (Ausführung 2P). Für die Nachführung kommt ein netzgekoppelter Motor zum Einsatz. Die Module werden durch ein geeignetes Befestigungssystem gemäß Stand der Technik an den Querprofilen befestigt (z.B. Schnellklemmsystem, Flügelschrauben).

Die Achsen werden mit einem Abstand von 8 m aufgestellt (Achse zu Achse). Die Module können insgesamt in einem Winkel von bis zu 120° (±42° - Standardbetrieb) schwenken und variieren dementsprechend in der Höhe (Unterkante und Oberkante über Geländeoberkante (üGOK)). Die UK besteht aus bandverzinkten Stahlprofilen sowie Aluminiumprofilen und wird schonend mittels Rammverfahren in die Erde getrieben.

Standardbetrieb (bis zu ± 42°):

Die Module schwenken über den Tagesverlauf und folgen dem Sonnenstand. Abstand zwischen Modulunterkante und GOK beträgt mindestens 0,8 m.

Bewirtschaftungsbetrieb (bis zu ± 60°):

Im Bewirtschaftungsmodus schwenken die Module gegengleich in die maximale Position von bis zu ± 60° und verharren dort, bis die Bewirtschaftung beendet ist. Dieser Modus erfolgt ausschließlich für die Bewirtschaftung und nur temporär. Abstand zwischen Modulunterkante und GOK beträgt mindestens 0,5 m.

Stringwechselrichter

Für die Umwandlung des von den PV-Modulen erzeugten Gleichstromes in netzüblichen Wechselstrom wird ein Wechselrichter benötigt. Zum Einsatz kommen Stringwechselrichter des Typs SUN2000-330KTL-H1 von Huawei. Die Eckdaten des Stringwechselrichters können Tabelle 5 entnommen werden. Das Datenblatt liegt dem Operat bei.

Beschreibung	Kennwerte
Hersteller	Huawei Technologies Co., Ltd.
Modell	Huawei SUN2000-330KTL-H1
Typ	Stringwechselrichter 3-phasig
Abmessungen (l x b x h)	1.048 x 753 x 395 mm
Gewicht	≤ 112 kg
Engpassleistung	330 kW
Nennspannung	800 V
Netzfrequenz	50 Hz

Transformatorstation

Zwischen der Erzeugungsanlage und der Übertragungsleitung wird ein Transformator benötigt, der die Wechselrichterausgangsspannung in die gewünschte Übertragungsspannung umwandelt. Die Wechselrichter werden auf der Niederspannungsseite der Trafostation angeschlossen (siehe ELSB). Allgemeine Kennwerte sind in nachstehender Tabelle aufgelistet.

Beschreibung	Kennwerte
Modell	Jupiter-9000K/6000K/3000K-H1
Hersteller	Huawei Technologies Co., Ltd.
Abmessungen (l x b x h)	6.058 x 2.438 x 2.896 mm
Gewicht	28 / 23 / 15 t
Nennleistung	9000 kVA / 6.600 kVA / 3.300 kVA
Niederspannung	0,8 kV
Mittelspannung	30 kV
Eigenbedarfstrafo (Trocken)	50 kVA

Verkabelung der Anlagenteile

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die interne Verschaltung. Eine detaillierte Übersicht kann dem beigelegten Einlinienschaltbild entnommen werden.

Ableitung	Interne Verschaltung	Engpassleistung [MW]
UW Oberpullendorf	Trafostation 1.1 Trafostation 1.2 Trafostation 2.1 Trafostation 2.2	19,5 MW
UW Oberpullendorf	Trafostation 4 Trafostation 3 Trafostation 5 Trafostation 6 Trafostation 8	18,2 MW
UW Oberpullendorf	Trafostation 7 Trafostation 9.1 Trafostation 9.2	18,2 MW
UW Oberpullendorf	Trafostation 10.1 Trafostation 10.2 Trafostation 11	17,5 MW

<u>DC-Verkabelung</u>

Die PV-Module werden mittels an den Modulen vormontierten, witterungsbeständigen Anschlussboxen zusammengeschlossen. Die String-Leitungen verlaufen unterhalb der PV-Module an den Querträgern der UK und werden an dieser befestigt (z.B. mit Kabelbinder). Sämtliche DC-Kabel, welche vom Wechselrichter in die Erde geführt werden, werden mit einer Zugentlastung ausgestattet. Die Kabel werden beim Übergang ins Erdreich mit einer geeigneten Schutzeinrichtung (z.B. Schutzrohr) vor mechanischer Überbeanspruchung geschützt. Die Verlegung der gesamten Verkabelung erfolgt nach Stand der Technik bzw. gem. den Bestimmungen der OVE E 8120:2017-07-01. Eckdaten können der Tabelle entnommen werden.

Beschreibung	Kennzahl
Temperaturbereich	-40°C bis +90°C
Nennspannung	1,0/1,0 kV AC 1,5/1,5 kV DC
Aufbau	Kupferlitze verzinnt, feindrähtig nach DIN VDE 0295 Klasse 5 und IEC 60228 cl. 5 • Doppelt isoliert • Isolation: vernetztes Spezialcompound • Mantel: vernetztes Spezialcompound • Mantelfarbe: schwarz, rot oder blau
Weitere Eigenschaften	• erfüllt Schutzklasse II • UV-beständig • ozonbeständig • erdverlegbar

AC-Verkabelung
Die Ausgangskabel der Wechselrichter (AC-Seite) werden in Kabelkünetten (Erdkabel) zu den Trafostationen geführt und dort auf der NS-Verteilung angeschlossen. Die Kabel werden beim Übergang ins Erdreich mit einer geeigneten Schutzeinrichtung (z.B. Schutzrohr) vor mechanischer Überbeanspruchung geschützt. Die Fortleitung der elektrischen Energie zum NAP erfolgt von der letzten Trafostation eines Strangs.

Die Verlegung der gesamten Verkabelung erfolgt gemäß den Bestimmungen der OVE E 8120:2017-07-01. Die Dimensionierung der Querschnitte erfolgt nach maximaler thermischer Belastung ggf. bei maximaler Scheinleistung unter Beachtung der jeweiligen Verlegungsfaktoren bzw. ggf. unter Berücksichtigung der maximalen Spannungsanhebung.

Kommunikationskabel & Datenaustausch
Zur Kommunikation und Überwachung der Anlage werden die einzelnen Anlagenteile (PV) miteinander verbunden und an verschiedenen Stellen an Überwachungs- und Datenaustauschgeräte angeschlossen. Es werden Kommunikations- und Überwachungsgeräte installiert. Parallel zur AC-Kabelableitung werden in einem eigenen Leerrohr Datenkabel (Lichtwellenleiter) verlegt, welche die Kommunikation zwischen dem Netz und der Anlage sicherstellen. Des Weiteren werden die Anlagenteile, die im Netzparallelbetrieb laufen, im jeweiligen UW an das Internet angeschlossen, damit die Verbindung zur Betriebsüberwachungszentrale sichergestellt ist. Sollte der Netzbetreiber eine Fernwirkeinrichtung für dynamische Netzeinstellungsvorgaben fordern, so ist dafür ein Datenleiter vorgesehen, der bis zu dem Solarparkrechner (Übergeordneter Anlagenparkrechner) geführt werden kann.

Baubeschreibung
Bei der gegenständlichen Projektfläche handelt es sich um eine weitestgehend plane Freifläche, die derzeit landwirtschaftlich genutzt wird (Acker). Die Projektflächen sind keine Deponien.

Für die Bauphase der PV-Anlage werden temporäre Logistikflächen ausgewiesen, die ausschließlich der Baustelleneinrichtung, der Zwischenlagerung von Materialien sowie der Abwicklung der Bauarbeiten dienen. Die endgültige Lage und Ausdehnung dieser Flächen werden im Zuge der Ausführungsplanung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten festgelegt. Die Nutzung der Logistikflächen ist auf die Errichtungsphase beschränkt. Nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Anlage werden sämtliche temporären Einrichtungen rückgebaut und die betroffenen Flächen in ihren ursprünglichen Zustand bzw. entsprechend der vorgesehenen Folgenutzung wiederhergestellt.

Baubeschreibung PV-Anlage
Die Fundierung des Trägersystems erfolgt mittels Stahlrammpfählen. Auftretende Belastungen werden dabei über die Mantelreibung zwischen Stahlprofil und Boden abgeleitet. Die dafür notwendige Rammtiefe wird vor Baubeginn von einem konzessionierten Statiker festgelegt. Sollte, aufgrund von Rammhindernissen, die notwendige Einbindetiefe nicht erreicht werden können, kann durch Vorbohren und dem Verfüllen des Bohrlochs mit Beton der notwendige Ausziehwiderstand hergestellt werden.

Vor der Errichtung der PV-Anlage werden im Projektgebiet Ausziehversuche durch ein autorisiertes Unternehmen durchgeführt und die vorhandenen Widerstände in den verschiedenen Beanspruchungsrichtungen ermittelt. Anhand der entnommenen Proben erfolgt ebenfalls eine Beurteilung hinsichtlich des Korrosionsverhaltens des Bodens. Darauf aufbauend wird vor Baubeginn eine detaillierte statische Bemessung unter Berücksichtigung der vorhandenen Bodenkennwerte, der örtlichen Wind- und Schneelasten gemäß ÖNORM EN 1991-1-1 und ÖNORM B 1991-1-1 (Nutzlasten), ÖNORM EN 1991-1-4 und ÖNORM B 1991-1-4 (Windlasten), ÖNORM EN 1991-1-3 und ÖNORM B 1991-1-3 (Schnee- und Eislasten) durchgeführt.

Montage des Systems:
Nach der Errichtung der Aufständerung werden die PV-Module auf der Unterkonstruktion befestigt. Die Befestigung der Module an der UK erfolgt nach Stand der Technik. Die PV-Wechselrichter werden am Montagesystem unter den Modultischen angebracht.

Baubeschreibung Trafostationen
Gründungsmaßnahmen:
Die Gründung der Trafostationen erfolgt durch Flachgründungen in Form von Einzel- oder Streifenfundamenten. Die Einbindetiefe wird vor Baubeginn in Abhängigkeit der maßgebenden Einwirkungen und des Untergrundes unter Beachtung der baustatischen Anforderungen festgelegt. Dabei werden die maximal zulässige Bodenpressung und eine frostfreie Ausführung der Gründung berücksichtigt. Die Fundierungen werden nach den baustatischen Anforderungen der ÖNORM EN 1991-1-1 für Nutzlasten, ÖNORM B 1991-1-1, ÖNORM EN 1991-1-4 für Windlasten sowie ÖNORM EN 1991-1-3 für Schnee- und Eislasten bemessen.

Montage des Systems:
Für die Aufstellung der Stationen wird der Untergrund entsprechend den örtlichen Gegebenheiten vorbereitet. Sollten weitere Untersuchungen erforderlich sein, werden diese vor der Anlieferung am jeweiligen Aufstellungsort durchgeführt. Sind ggf. bodenverbessernde Maßnahmen wie z.B. Kiesschüttungen und/oder Bodenverdichtungen mittels Rüttelplatte erforderlich, werden diese vor der Aufstellung der Stationen durchgeführt, um eine optimale Ausgangssituation vor Anlieferung der Betriebsmittel zu gewährleisten.

Elektrische Schutzeinrichtungen
Folgende Schutzeinrichtungen sind unter anderem vorgesehen:
- Automatische Netztrenneinrichtung (ENS) bei Abschaltung des Stromnetzes gemäß OVE E 8101:2019-01-01 + OVE E 8101/AC1:2020-05-01 sowie TOR-Erzeuger
- DC-Trennschalter
- Überspannungsschutz sowohl auf DC- sowie auf AC-Seite
- NH-Trenner als Leitungsschutz
- Schutzmaßnahme Nullung (AC-Seite) (nach Freigabe des Netzbetreibers)
- Fehlerstromüberwachung im Wechselrichter
- Teile, die während des Betriebs unter Spannung stehen, werden isoliert ausgeführt und durch ihre Bauart, Lage, Anordnung oder durch besondere Vorrichtungen gegen direkte Berührung geschützt sein.

Elektrische Schutzeinrichtung Mittelspannung
Für den Bereich Mittelspannung sind folgende Schutzeinrichtungen vorgesehen:

Überstrom und Kurzschlussschutz
UMZ-Schutz in der Mittelspannungs-Schaltanlage der Transformatorstation.

Die Schutzeinrichtungen werden betreffend Auslösewerte und Auslösezeit entsprechend eingestellt, um die gewünschte Selektivität herzustellen. Das gesamte parkinterne Mittelspannungs-Kabelnetz liegt bezüglich Überstrom- und Kurzschlussschutz im Schutzbereich des UMZ-Schutzes an der Netzanschlussstelle.

Q/U Schutz
Der Q/U Schutz wird durch den Netzbetreiber im Umspannwerk realisiert.

Automatische Netztrenneinrichtung (ENS)
Unabhängig von der Schaltstelle, die für den Netzbetreiber jederzeit zugänglich sein muss, braucht eine Stromerzeugungsanlage im Netzparallelbetrieb eine automatische Netztrenneinrichtung. Der

Netzentkupplungsschutz wird in den Schaltanlagen der Übergabestationen realisiert. Die Messung erfolgt jeweils an der Sammelschiene der Mittelspannungs-Schaltanlagen.

Die automatische Netztrenneinrichtung besteht aus Entkupplungsschutz (Schutzrelais) und dazugehörigen Entkupplungsstelle (Leistungsschalter). Der Entkupplungsschutz steuert die Entkupplungsstelle an, sobald gestörte Betriebszustände auftreten. Einstellwerte und Auslösedauer für gestörte Betriebszustände sind im Einvernehmen mit dem Verteilnetzbetreiber bzw. gem. TOR-Erzeuger zu wählen. Um die erforderliche Betriebsspannung des Gerätes zu gewährleisten, werden Spannungswandler eingesetzt. Das Relais erfüllt die Vorgaben der OVE E 8101:2025-10-01.

Erdung, Potentialausgleich und Überspannungsschutz
Anzuwendende Normen in ihrer gültigen Fassung:
- OVE-Richtlinie R 1000-3:2019-01-01
- OVE-Richtlinie R 6-2-1:2012-04-01 und 6-2-2:2022-05-01
- ÖVE/ÖNORM EN 62305-3:2012-07-01
- OVE E 8014:2019-01-01
- ÖVE/ÖNORM EN 50522:2023-11-01
- OVE E 8101:2025-10-01

Ableitungseinrichtungen
Die PV-Module werden auf einer Unterkonstruktion (Metall) installiert. Die Unterkonstruktion wird als natürlicher Bestandteil für die Ableitungseinrichtung verwendet und wird mit dem Erdungssystem verbunden. Ein getrennter Blitzschutz über Fangstangen ist aus Risikogesichtspunkten nicht notwendig, der interne Blitzschutz wird ausreichend ausgelegt. Zum Schutz der Anlage gegen Überspannungen werden sowohl DC- als auch AC-seitig Überspannungsableiter eingesetzt. Die Anlage wird in den Potentialausgleich eingebunden.

Erdungsanlage
Die Tische der Unterkonstruktion sind im Boden verankert und stellen somit die Erdung sicher. Für den Potentialausgleich werden die Tische an jeweils einem Steher mittels einem 10 mm starken NIRO-Draht oder verzinktem Stahldraht, welcher im Erdreich verlegt wird, verbunden. Die Gestelle werden untereinander mit je zwei unabhängig voneinander liegenden 10 mm starkem NIRO-Drähten oder verzinkten Stahldrähten verbunden, sodass eine geschlossene Erdung des Gesamtsystems erreicht wird.

Alle elektrischen und metallischen Komponenten (Trafostationen) werden in das Erdungssystem eingebunden, um gefährliche Berührungsspannungen zu minimieren und die Personensicherheit sowie Betriebssicherheit zu gewährleisten. Das System ist so ausgelegt, dass es den Anforderungen an Betriebserdung, Schutzerdung und Blitzschutzerdung entspricht und eine hohe Verfügbarkeit der Energieinfrastruktur sicherstellt. Der innere Blitzschutz wird als zusätzliche Maßnahme ausreichend dimensioniert. Durch die internen Blitzschutzmaßnahmen (SPD) und einer Vermaschung aller Anlagenteile ist eine hohe Sicherheit der Betriebsanlage gewährleistet.

VORAUSSICHTLICHE GEFÄHRDUNGEN UND BELÄSTIGUNGEN

Nachfolgend werden die voraussichtlichen Auswirkungen der geplanten Anlage auf Menschen und Umwelt (z.B. Wohn- und Arbeitsplätze, Verkehrsrouten, etc.) beschrieben. Nicht untersucht werden Auswirkungen auf sämtliche Schutzgüter betreffend Naturschutz (z.B. Biologie, Landschaftsbild, etc.).

Sicherheit und Schutz von Personen

Die PV-Anlage funktioniert im Betrieb vollautomatisch, d.h. es ist kein Personal dauerhaft vor Ort notwendig. Das Projektgebiet der PV-Anlage wird nicht eingezäunt. Es werden daher bei jeder Zufahrtsmöglichkeit Warnhinweise und Beschilderung mit Betretungsverbot für Unbefugte angebracht.

Brandschutz
Als Schutzziel werden vorrangig der Personenschutz sowie der Objekt- und Sachschutz definiert. Es werden sowohl für die Brandverhinderung als auch für einen potenziellen Einsatzfall mehrstufige Maßnahmen gesetzt, um die genannten Schutzziele zu erreichen.

Die Transformatorstationen sind nicht begehbar.

Brandschutzplan:
Der Brandschutzplan wird nach Realisierung des Vorhabens gem. TRVB 121 O in farbiger Ausführung erstellt und der örtlichen Feuerwehr nachweislich zur Verfügung gestellt.

Abwehrender Brandschutz
Zur Erreichbarkeit des Projektgebiets erfolgt die Zuwegung wie folgt:
Die Anlagen sind von Oberpullendorf (Stationierung Freiwillige Feuerwehr) über das örtliche Straßennetz erreichbar. Die konkreten Feuerwehrzugänge und Fahrtwege sind mit Pfeilen im Belegungsplan gekennzeichnet. Vor Baubeginn wird ein Brandschutzkonzept entwickelt und mit der örtlichen Feuerwehr abgestimmt.

- Die Errichtung der Trafostationen erfolgt gem. den Bestimmungen der OVE-Richtlinie R 1000-3:2019-01-01
- Zwischen den Modulflächen bzw. spannungsführenden Anlagenteilen und einer angrenzenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung auf demselben, oder benachbarten Grundstücken wird ein Abstand von mindestens 4 m eingehalten.
- Die Zufahrtswege für Einsatzkräfte, sowie die Modulreihen werden eindeutig und dauerhaft beschriftet und gekennzeichnet, wobei eine Kennzeichnung der jeweils ersten und letzten Reihe und in weiterer Folge jede 10. Reihe erfolgt.
- Fahrwegsbreiten und Kurvenradien werden entsprechend der TRVB 162 N ausgeführt.

Schallemissionen Betriebsphase
Relevante Schallemissionen werden ausschließlich von Komponenten der Wechselrichter oder Trafostationen verursacht und sind nur in unmittelbarer Nähe wahrnehmbar. Es sind keine relevanten Immissionspunkte (z.B. Wohnbereich) in einem Umkreis von ca. 300 m vorhanden. Die Wechselrichter werden in ausreichender Entfernung installiert.

Es sind daher keine für Anrainer:innen in Ortschaften störenden Schallimmissionen und damit verbundenen Belästigungen zu erwarten.

Lichtemissionen/Blendung
Solarzellen sind darauf ausgelegt das maximal mögliche Sonnenlicht zu absorbieren, um das Sonnenlicht für die Stromerzeugung zu nutzen. Übliche Transmissionswerte von Photovoltaik-Modulen liegen bei ca. 95 %, die Reflektions- und Streuungsverluste können mit ca. 5 % bewertet werden.

Aus Erfahrung werden diese Reflektions- und Streuungsverluste in einem bestimmten Abstand nicht mehr als Blendung empfunden, lediglich die Solarmodule werden heller wahrgenommen. Der Anteil des reflektierten Lichts kann aufgrund des steileren Einfallwinkels der Sonnenstrahlung bei Sonnenauf- und -untergang stärker wahrgenommen werden. Diese Reflexion ist jedoch vergleichbar mit jener von Wasseroberflächen mit dunklem Hintergrund.

Für das gegenständliche Projekt wurde eine Blend- und Sichtbarkeitsberechnung durchgeführt, diese wird dem Operat beigelegt. Die Blendungsberechnung wurde mit „ForgeSolar“3 durchgeführt, um das Ausmaß einer potenziellen Blendung und der Bewertung der Auswirkungen auf das Auge einschätzen zu können. Dieses Tool wurde von den in den USA ansässigen Sandia National Laboratories entwickelt. „ForgeSolar“ ist ein weltweit anerkannter Industriestandard und ein Bewertungsinstrument zur Bewertung der Blendung von Solarparks auf Objekte, Straßen- und Flugverkehr.

ForgeSolar verwendet Breiten- und Längskoordinaten sowie Höhendaten von Google Earth in Verbindung mit einer proprietären Algorithmus-Software zur Vorhersage des Sonnenstandes und des Sonnenwinkels zu verschiedenen Zeiten während des ganzen Jahres. Informationen wie Größe und Ausrichtung des PV-Moduls und Oberflächenreflexionsvermögen sowie der jeweiligen Immissionspunkte/-linien sind projektspezifisch einzugeben. Hindernisse (z.B. Baumgruppen o.Ä.) können ebenfalls berücksichtigt werden.

Diese Berechnung kann das wahrscheinliche Blendungspotential, die Zeit und Dauer sowie das Ausmaß einer möglichen Blendung, an einem nominierten Beobachtungspunkt vorhersagen. Hinsichtlich des Ausmaßes werden in diesem Programm 3 Stufen der Blendung vergeben:

- Green glare
  - geringes Nachbildpotential im Auge. Es entstehen Nebenwirkungen, die zwar spürbar sind, jedoch keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen verursachen. Minderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.
- Yellow glare
  - Potenzial für vorübergehende Nachbildwirkung im Auge. Es entstehen wesentliche Auswirkungen, die gemindert und / oder behoben werden müssen.
- Red glare
  - Potenzial für Netzhautverbrennungen (bleibende Augenschäden). Es entstehen dauerhafte nachteilige Auswirkungen, die eine Minderung oder Konstruktionsänderungen jedenfalls erforderlich machen.

Nach Stand der Technik tritt physiologische Blendung (Absolutblendung) je nach Adaptationszustand und Vorschädigung des Auges ab etwa 104 cd/m2 auf. Dieser Wert ist etwa mit 1 % der Leuchtdichte der Sonne von zumindest 106 cd/m² gleichzusetzen. In der Abbildung sind die jeweiligen Grenzwerte der 3 Blendungsstufen ersichtlich.

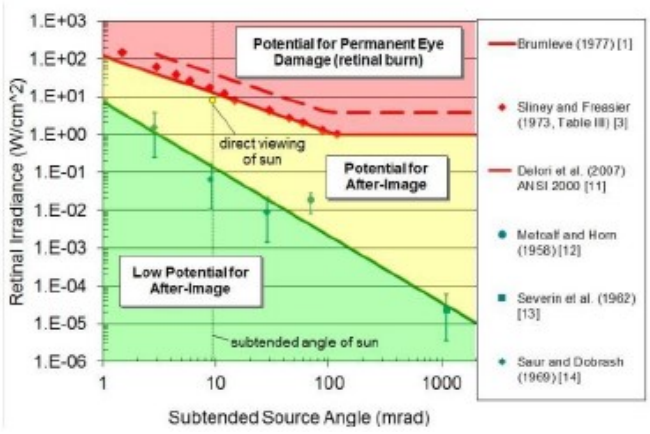

Aus der Abbildung kann entnommen werden, dass die Grenze zwischen „green glare“ und „yellow glare“ in etwa bei 1 % der Auswirkung der direkten Sonnenblendung liegt und somit das mit „yellow glare“ angegebene Blendungsmaß von „ForgeSolar“ mit dem in Österreich gem. Stand der Technik angegebenen Maß vergleichbar ist.

Die Beurteilung der Blendung von Photovoltaikanlagen ist gem. Stand der Technik auf folgende 2 Situationen abzustellen:

1. Im Wohnbereich und am Arbeitsplatz (z.B. Schule, Büro) in Innenräumen von Bauwerken bzw. im Freien im unmittelbaren Wohnumfeld (z.B. Garten, Balkon, Terrasse).
2. Beim Lenken von Fahrzeugen

Bezüglich des ersten Punkts führt die Richtlinie aus: „Die optische Störung durch Absolutblendung im Wohn-, Erholungs- oder Arbeitsbereich erfordert daher aktive Abwehrmaßnahmen (wie z.B. ein Schließen von Vorhängen oder das Meiden eines bestimmten Aufenthaltsbereichs in der Wohnung für einen Zeitraum) und ist somit als Belästigung einzustufen, die nur zeitlich befristet zulässig ist. Bei Auftreten von Absolutblendung ist das zeitliche Auftreten daher insofern zu beschränken, als dass weder die Einwirkzeit von 30 Minuten pro Tag noch von 30 Stunden pro Jahr überschritten wird."

Hinsichtlich des zweiten Punkts sind gemäß Richtlinie in folgenden Bereichen Blendungen unzulässig:

- Kreuzungen, auch Eisenbahnkreuzungen
- Straßenstellen mit Querungsachsen für Fußgänger und Radfahrer
- Unfallhäufungsstellen bzw. unfallauffällige Stellen
- Straßenstellen mit Verflechtungs- und Manöverstrecken
- Stellen mit Geschwindigkeitsinhomogenitäten

Beurteilung Blendung
Anhand der Sichtbarkeitsanalyse wurden mögliche Immissionspunkte ermittelt (Routen und Objekte) und untersucht (siehe Berechnungsprotokoll). Die Anlage wurde mit einer mittleren Aufständerungshöhe von 2,7 m und mit einem Neigungswinkel von ± 42° über den Tagesverlauf simuliert. Für die Blendungssimulation wurde ein Worst-Case-Ansatz gewählt, der keine vorhandenen Geländestrukturen oder abschirmenden Elemente wie beispielsweise Waldbestände, Gehölze oder sonstige Sichtbarrieren berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund ist das tatsächliche Auftreten relevanter Blendwirkungen auf umliegende Verkehrswege, Nutzungen oder sonstige Objekte in der Praxis als äußerst unwahrscheinlich einzustufen.

Die durchgeführte Blendungssimulation prognostiziert bei den gewählten Routen und Objekten keine unzulässige Blendung (Absolutblendung) bzw. Blendungsdauer. Bei Ausführung der Anlage gem. den vorangegangenen Beschreibungen ist unzulässige oder unzumutbare Blendung gem. Stand der Technik als unwahrscheinlich anzunehmen. Es sind daher keine Sichtabschattungsmaßnahmen vorgesehen.

Wasser
Grundwasser
Die nächstgelegene Grundwassermessstelle ist Klostermarienberg (Bl.16, HZBNR: 335810) ca. 5 km vom Projektgebiet entfernt. Der charakteristische Grundwasserstand (MGW) liegt bei 231,25 müA. Das Projektgebiet befindet sich auf einer mittleren Geländehöhe von ca. 249 müA.

Schongebiete
Die Projektfläche befindet sich außerhalb von Wasserschongebieten.

Hochwasser
Sämtliche Anlagenflächen liegen außerhalb von Hochwasserzonen.

Hangwasser
Es gibt relevante Hangwasser – Abflusslinien sowie Einzugsgebiete auf der gesamten Projektfläche. Der Ist-Zustand laut Daten von HORA stellt sich wie folgt dar:

Es ist nicht zu erwarten, dass sich durch die geplante PV-Anlage eine signifikante Änderung des Ist-Zustandes ergibt, mindestens 95 % der Gesamtprojektfläche bleiben versickerungsoffen. Die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung des Gebiets bleibt großteils mit der verpflichtenden Agri-PV-Anlage erhalten. Die PV-Module werden auf einer Unterkonstruktion befestigt, die Steher werden lediglich mittels Rammverfahren in den Boden getrieben. (Beton-)Fundamente werden nur für die Transformatorstationen vorgesehen. (kleiner Flächenanteil der gesamten Eignungszone). Etwaige Wasseransammlungen mit Gerinnung entlang der Module mit Abfluss über die Modulkanten könnten eine geringfügige Änderung der Abflusslinien bewirken. Eine signifikante Veränderung der Abflussverhältnisse ist jedoch nicht zu erwarten. Zwischen den Modulen verbleiben zudem etwa 2 cm breite Spalten, wodurch Niederschlagswasser ungehindert abtropfen kann.

Die Transformatoren werden so positioniert, dass sie möglichst außerhalb jener Bereiche situiert sind, die potenziell durch Hangwasserabfluss beeinflusst werden können. Dadurch wird das Risiko einer Beeinträchtigung der Anlagen durch oberflächennahes Hangwasser minimiert und ein sicherer Betrieb gewährleistet.

Betreffend der potenziellen Gefahren des Hangwassers auf die PV-Anlage selbst, kann davon ausgegangen werden, dass keine zusätzliche Gefahr durch Hangwasser entsteht. Die Profile der Unterkonstruktion werden möglichst schonend in ausreichende Tiefe gerammt und bleiben versickerungsoffen. Kabelleitungen werden entweder in Kabelkünetten und ggf. im betroffenen Bereich besonders vor Wassereintritt geschützt oder verlaufen entlang der Unterkonstruktion (z.B. Stringkabel) in ausreichender Höhe. Die Stringwechselrichter werden in einer Höhe von zumindest 0,8 m befestigt. Die Fundamente für die Container und Trafostationen werden mit Drainagesystemen versehen und gegen entstehendes Oberflächengewässer geschützt (z.B. durch erhöhten Aufbau).

BETRIEBSFÜHRUNG UND ANLAGENÜBERWACHUNG

Die Betriebsführung der Anlage erfolgt durch den Betreiber. Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten werden stets von dafür fachlich geeigneten Personen durchgeführt. Schalthandlungen an Mittelspannungsschaltanlagen werden nur von Fachkräften mit entsprechender Schaltberechtigung und Kenntnissen der konkreten Anlage durchgeführt.

Während der gesamten Laufzeit der Anlage wird der Betriebszustand mit Hilfe eines Anlagenüberwachungssystems aufgezeichnet. Diese Daten werden an die Betriebsführung in Echtzeit über die Kommunikationsanbindung übertragen. Dies betrifft auch die im Anlagenüberwachungssystem aufgezeichneten Störungen und Fehler.

Nach einem etwaigen Ende des Anlagenbetriebs wird die Anlage gemäß Stand der Technik und nach der dann geltenden Rechtslage zurückgebaut und entsorgt.

BEWIRTSCHAFTUNG DER FLÄCHEN

Die Anlage ist als Agri-PV-Anlage geplant, d.h. die Flächen zwischen den Trackerreihen werden weiterhin landwirtschaftlich bewirtschaftet.

Durch die gewählte Belegung und Ausführung können entsprechende Gerätschaften und Werkzeuge für den landwirtschaftlichen Nutzen eingesetzt werden. Hierfür kommen im Vorfeld abgestimmte, geeignete Gerätschaften zum Einsatz, die nur durch unterwiesenes / geschultes Personal in Zusammenhang mit PV-Anlagen bedient werden dürfen. Externe Personen, die Wartungsarbeiten an der Anlage vornehmen, werden im Vorfeld auf das richtige Verhalten eingeschult.

SONSTIGE EINRICHTUNGEN

Für eine Sicherung der Anlage vor etwaigen Diebstählen wird die Anlage mit einem geeigneten Diebstahlssicherungssystem ausgestattet. Dieses soll durch den Einsatz von Motion-Kameras realisiert werden. Die Überwachungseinrichtungen werden dabei entlang der Grundstücksgrenzen auf

ca. 6,0 m hohen Ständern angebracht, die Sensoren und Kameras sind dabei auf die Modulflächen ausgerichtet und werden remote überwacht.

RECHTE DRITTER
Im Projektgebiet gibt es diverse Einbautenträger, die direkt und indirekt von der Errichtung der Anlage betroffen sind. Vor Beginn der Bauarbeiten wird mit den entsprechenden Einbautenträgern Kontakt aufgenommen und die Bauarbeiten abgestimmt. Potenzielle weitere Einbautenträger werden mit Bekanntwerden der zugehörigen Einbauten kontaktiert und die Bauarbeiten abgestimmt.

A U F L A G E N

In Ergänzung zu den in den Projektunterlagen enthaltenen Maßnahmen zur Verhinderung und Verringerung schädlicher, belästigender oder belastender Auswirkungen werden für das Vorhaben nachstehende Auflagen festgelegt:

Fachbereich Elektrotechnik

1) Die PV-Anlagen sind gemäß den Bestimmungen der OVE E 8101:2025-10-01 zu planen, zu betreiben und zu überprüfen.
2) Die PV-Anlagen sind in den Potentialausgleich gemäß den Bestimmungen der OVE R-6-2-1 sowie OVE R-6-2-2 einzubinden.
3) Eine Bestätigung über die fachgerechte Ausführung der Photovoltaikanlage und des Überspannungsschutzes gem. OVE E 8101:2025-10-01 und OVE-Richtlinie R 6-2-2 ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
4) Eine Bestätigung über die fachgerechte Ausführung der Isolationsüberwachung gemäß ÖVE/ÖNORM EN 61557-8 ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
5) Nach Fertigstellung sind die Anlagen einer Erstprüfung gemäß OVE EN 62446-1:2017-01-01 zu unterziehen. Die Systemdokumentation gemäß Punkt 4 dieser Norm ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Das Prüfprotokoll der Erstprüfung der PV-Anlagen gemäß OVE E 8101:2025-10-01 ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
6) Der Errichter der PV-Anlagen hat den Anlagenbetreiber hinsichtlich eines sicheren Betriebes der PV-Anlage, sowie über die möglichen Gefahren, welche von der PV-Anlage ausgehen können, nachweislich zu unterweisen. Der Nachweis über diese Unterweisung ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
7) Bei der Verlegung der Energie- und Steuerleitungen sind die Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM E 8120:2017-07-01 einzuhalten. Eine diesbezügliche Bestätigung über die fachgerechte Ausführung ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
8) Die Tische der Unterkonstruktion sind im Boden verankert und stellen somit die Erdung sicher. Für den Potentialausgleich werden die Tische an jeweils einem Steher verbunden. Die Gestelle werden untereinander mit je zwei unabhängig voneinander liegenden 10 mm starke NIRO-Drähten verbunden, sodass eine geschlossene Erdung des Gesamtsystems erreicht wird.
9) Die PV-Anlagen sind wiederkehrend in einem Intervall von drei Jahren überprüfen zu lassen. Die Prüfprotokolle der wiederkehrenden Überprüfungen der PV-Anlage gemäß OVE E 8101:2025-10-01 sind vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Das zusammenfassende Ergebnis jeder wiederkehrenden

Überprüfung gem. ÖVE/ÖNORM EN 62446-1:2017-01-01 ist im Überprüfungsprotokoll gesondert zu vermerken.

10) Personen, welche Tätigkeiten (z.B. Wartung, Reparatur, Reinigung) an der PV-Anlage, sowie Personen, welche Arbeiten im unmittelbaren Nahbereich der PV-Anlage durchzuführen haben, sind vom Anlagenbetreiber vor Beginn ihrer Tätigkeit über die Gefahren, welche von der PV-Anlage ausgehen können, nachweislich zu unterweisen. Die Nachweise über diese Unterweisungen sind vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.

11) Die ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2025-12-01 ist einzuhalten.

12) Es ist sicherzustellen, dass Meldungen des Isolationsüberwachungssystems an die Betriebsverantwortlichen weitergeleitet und den Meldungen nachgegangen wird. Aufzeichnungen über die Fehlermeldung sind nachweislich zu führen und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.

13) Eine Bestätigung von einer/einem zur gewerbsmäßigen Herstellung von Hochspannungsanlagen berechtigen Person oder Unternehmen, einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung oder einer unabhängigen Prüfstelle, über die richtlinienkonforme Ausführung der Hochspannungsanlage gem. OVE Richtlinie R 1000-3 Ausgabe: 2026 06 01, ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten.

14) Die Prüfprotokolle der wiederkehrenden Prüfung der Hochspannungsanlagen sind zur behördlichen Einsicht bereits zu halten, das Intervall der Prüfungen beträgt 5 Jahre.

15) Hochspannungsanlagen sind gem. OVE Richtlinie R 1000-3 Ausgabe: 2026 06 01 gegen unbefugten Zutritt zu sichern und zu kennzeichnen.

16) Auf allen Zuwegungen zum Areal sind entsprechende Warnhinweise über die Gefahren der PV-Anlage (spannungsführende Teile, Wärmeentwicklung auf den PV-Modulen, …) anzubringen.

Hinweise:

- Die mit der Elektrotechnikverordnung 2020, BGBl. II Nr. 308/2020 für verbindlich erklärten elektrotechnische Sicherheitsvorschriften sind bei der Errichtung, der Instandhaltung und beim Betrieb der Anlage einzuhalten.
- Die Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor Gefahren durch den elektrischen Strom (Elektroschutzverordnung 2012 – ESV 2012) ist einzuhalten.

Fachbereich Maschinenbau

17) Auf allen Zuwegungen zum Areal sind entsprechende Warnhinweise über die möglichen Gefahren der PV-Anlage zu beweglichen Maschinenteilen anzubringen.

18) Die Konstruktion für die Montage und Befestigung der Photovoltaikmodule inkl. dem System zur Nachführung (Trackingsystem) ist gemäß dem Stand der Technik (Eurocode inkl. nationaler Festlegungen) statisch zu bemessen. Von der ausführenden Firma ist eine Bestätigung abzugeben, dass die Montage und Befestigung ordnungsgemäß ausgeführt wurden und dass die Befestigungen während der gesamten Nutzungsdauer tragsicher sind. Diese Bestätigung ist zur Inbetriebnahme vorzulegen.

19) Der Eingreifschutz ist an jedem Zahnrad der nicht umzäunten PV-Anlage nachweislich zu montieren.

20) Betriebsvorschrift: Der Anlagenbetreiber hat die Vorgaben des Herstellers des Nachführsystems, welche in der Betriebsanleitung niedergeschrieben sind, ständig einzuhalten. Eine Betriebsanleitung in Landessprache (Deutsch) muss dem Bedien- und Wartungspersonal nachweislich in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt werden.

Fachbereich Hochbau

21) Die Fundierung hat auf tragfähigem Boden, jedoch mindestens bis in frostfreie Tiefe zu erfolgen. Von der ausführenden Firma ist eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Fundierung unter Berücksichtigung der vorhandenen Bodenverhältnisse abzugeben.

22) Für die Pfahlgründungen und die Containerfundierungen sind die im geotechnischen Bericht angeführten Maßnahmen zu beachten und es sind die darin für notwendig erachteten Überwachungsmaßnahmen entsprechend zu dokumentieren.

23) Von der ausführenden Firma ist eine Bestätigung abzugeben, dass die verwendeten Stahlteile für die vorgesehene Verwendung als Rammfundamente geeignet sind und sich die Art der Einbringung mittels Rammen sowie der dauerhafte Erdkontakt nicht negativ auf die Nutzungsdauer der Konstruktion auswirkt.

24) Die Konstruktion für die Montage und Befestigung der Photovoltaikmodule ist gemäß dem Stand der Technik (Eurocode inkl. Nationaler Festlegungen) statisch zu bemessen. Von der ausführenden Firma ist eine Bestätigung abzugeben, dass die Montage und Befestigung ordnungsgemäß ausgeführt wurden und dass die Befestigungen während der gesamten Nutzungsdauer tragsicher sind.

25) Türen im Verlauf von Fluchtwegen (bei den begehbaren Containern) müssen jederzeit in Fluchtrichtung ohne Hilfsmittel öffenbar eingerichtet werden (unversperrbar).

26) Türen in begehbaren Containern müssen mindestens eine nutzbare Breite der Durchgangslichte von 80 cm aufweisen.

27) Folgende Nachweise sind der Fertigstellungsmeldung anzuschließen und in der Einrichtung für eine behördliche Überprüfung bereitzuhalten:

    a) Statische Berechnung und Nachweis über die ordnungsgemäße und projektgemäße ausgeführte Fundierung sowie sämtlicher tragenden Bauteile inkl. der durchgeführten Abnahmeprüfungen und Dokumentationen bezüglich der Bodenbeschaffenheit;

    b) Nachweis über die Eignung der Rammfundamente für den vorgesehen Verwendungszweck (keine negative Auswirkung während der gesamten Nutzungsdauer durch Erdkontakt);

    c) Ausführungsnachweis gemäß den statischen Berechnungen der Konstruktion für die Montage und Befestigung der Module;

    d) Bestätigung der ausführenden Fachfirma über die ordnungsgemäße Herstellung der Fundierung gemäß statischer Berechnung.

Hinweis:

Für die Umsetzung des Bauvorhabens wird auf die gesetzlichen Bestimmungen des Burgenländischen Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2016 (i.d.g.F.) sowie auf das Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) i.d.g.F. hingewiesen.

Fachbereich Brandschutz

28) Bei der Montage der Aufgeständerten Module ist sicherzustellen, dass die PV-Generatoren einen Abstand von mindestens 0,80m im Normalbetrieb zur Bewuchsfläche aufweisen.

29) Die Leitungen sind mechanisch geschützt zu verlegen, beispielsweise in Leitungskanälen aus Metall bzw. in Unterkonstruktionsprofilen der Montagegestelle. Dabei ist zu beachten, dass keine scharfen Kanten vorhanden sind, welche Leitungen beschädigen können (gegebenenfalls Kantenschutz verwenden).

30) Erfolgt die Leitungsführung von Modultisch zum nächsten Modultisch (z.B. 1,0 m Freistreifen) oder zum Wechselrichter über das Erdreich so sind geeignete Leitungen und insbesondere Steckverbindungen zu verwenden die für die Verlegung im Erdreich bzw. für ein Eintauchen in Wasser geeignet sind.

31) Die erdverlegten Kabel sind in einer Tiefe zu verlegen, dass sie im Zuge der Bewirtschaftung nicht beschädigt werden können, dabei ist insbesondere auf die Bewirtschaftungsmethoden zu achten (z.B. pflügen).

32) Der betreffende Bereich unter den Wechselrichtern und/oder GAK ist mit einer Bekleidung mindestens EI 30 / A2 zu versehen oder mit äquivalenten Brandwiderstandseigenschaften (z.B. 5 cm Kies oder mineralische Abdeckplatten), zu versehen, wobei ein allseitiger Überstand von mindestens 0,5 m vorzusehen ist.

33) Die Wechselrichter und Anschlusskästen sind so anzuordnen, dass sie von direkter Sonneneinstrahlung geschützt werden. Die Herstellerangaben in Bezug auf die maximalen Temperaturen sind einzuhalten und entsprechende Maßnahmen zu setzen, damit diese nicht über- oder unterschritten werden.

34) Die Anordnung der Wechselrichter hat im Nahbereich eines Fahrweges der Einsatzkräfte zu erfolgen.

35) Die Einfriedung bzw. der Zugriffsschutz zu den Wechselrichtern bzw. GAK ist in einem Abstand zu errichten, sodass bei einem möglichen Durchgreifen der Absperrung die spannungsführenden Teile nicht berührt werden können, bzw. so ausgeführt werden, dass ein Durchgreifen nicht ermöglicht wird.

36) Die internen Fahrfläche für die Benützung mit Einsatzfahrzeugen sind so zu gestalten und auszuführen, dass sie mit Einsatzfahrzeugen (LKW) gefahrlos befahrbar sind. Dies bedeutet eine ebene Ausführung ohne Quer- und Längsrillen. Die Ausführung dieser Wege kann mit Feldwegen verglichen werden und in geschotteter Ausführung oder aus einem gewachsenen Boden mit einer Grasnarbe bestehen.

37) Die Fahrwegbreiten und Kurvenradien sind entsprechend der TRVB 134 F auszugestalten.

38) Es ist ein Übersichtsplan für die Photovoltaikanlage zu erstellen auf dem die Leitungsführung, die DC-Trennstelle, die Wechselrichter, der AC-Lasttrennschalter, Trafostationen, Container, Auslösestellen für den Bewirtschaftungsmodus und die Zufahrts- und Aufstellflächen der Feuerwehr eingetragen sind. Der Plan ist farbig zu gestalten und mit einer Legende zu versehen. Die Größe darf DIN A3 (wenn notwendig mehrere Blätter) nicht überschreiten.

39) Eine Parie des Übersichtsplans für die Photovoltaikanlage ist dem örtlich zuständigen Feuerwehrkommando nachweislich zu übergeben, eine ist im Bereich der Zufahrt (z.B. in einem Feuerwehrplankasten) aufzubewahren.

40) Bei den Zufahrten für die Feuerwehr (z.B. Einfahrtstore, Schranken) ist je eine Schlüsselbox (FASB) anzubringen, die mit dem genormten Feuerwehrschlüssel gesperrt werden kann, in der sich der Schlüssel für das Einfahrtstor befindet. Alternativ kann auch das Schloss selber mit einer Untersperre des genormten Feuerwehrschlüssels ausgeführt werden und somit das Schloss selber mit dem Feuerwehrschlüssel gesperrt werden.

41) Die Zufahrtswege für Einsatzkräfte sind eindeutig und dauerhaft zu beschriften und zu kennzeichnen. (Freistreifen für die Befahrung mit Einsatzfahrzeugen mit Großbuchstaben in alphabetischer Reihenfolge und Modulreihen mit arabischen Ziffern in ansteigender Reihenfolge wobei eine Kennzeichnung zumindest der jeweils ersten und letzten Reihe und in weiterer Folge jede 10 Reihe zu beschriften ist. (z.B. C30)

42) Die Fläche unter den Modulen ist mindestens 2 x jährlich einzukürzen, sodass ein Bewuchs die elektrische Anlage nicht beschädigen kann.

43) Bei Nutzung der Fläche für die Tierhaltung sind die spannungsführenden Teile insbesondere so auszuführen, dass ein Tierverbiss verhindert wird oder die spannungsführenden Anlagenteile sich in einem Bereich der außerhalb des Bewegungsradius der Tiere liegt, befinden.

44) Elektrische Weidezäune bei einer Tierhaltung sind so zu errichten, dass im Bereich der Fahrwege eine Möglichkeit für die gefahrlose Öffnung besteht.

Hinweise:

- Grundsätzlich ist eine PV-Freiflächenanlage mit einer Umzäunung auszuführen um einen Zutritt von unberechtigten Personen zu dem Kraftwerk und zu den spannungsführenden Anlagenteilen zu verhindern.
- Auf Grund naturschutzrechtlicher Aspekte wird jedoch die Anlagen ohne eine Einfriedung errichtet. Hier werden aus elektrotechnischer Sicht in der Regel zusätzliche Sicherheitsanforderungen gefordert (permanente Isolationsüberwachung). Im technischen Bericht wird unter Punkt 7.9.1 Isolationsüberwachung, festgehalten, dass auf eine permanente Isolationsüberwachung der DC-Seite verzichtet wird. Ob dies zulässig ist und ob durch diese Ausführung eine Gefährdung für Leib und Leben bestehen kann, kann aus brandschutztechnischer Sicht nicht geprüft werden.
- Es wird darauf hingewiesen, dass eine Prüfung der Nutzungssicherheit bzw. Schutz von dritten Personen, in Bezug auf die gleichwertige Erzielung des Schutzzieles wie bei einer Ausführung einer Einfriedung vorgenommen werden soll.

Fachbereich Naturschutz

Bauphase

45) Der Bescheid, die Auflagen, sowie die dem Bescheid zugrundeliegenden Projektunterlagen sind den Ausführenden nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

46) *Landschaftspflegerische Begleitplanung:* Bis spätestens 2 Monate vor Baubeginn ist der Behörde eine Landschaftspflegerische Begleitplanung incl. einem Pflegekonzept vorzulegen, die die in den Einreichunterlagen definierten Ziele präzisiert und insbesondere auch die Auflagen (u.a. Sicherung der Segetalarten, …) planerisch umsetzt, sowie folgende Angaben enthält: Angaben zum Saatgut (Artenzusammensetzung, Mischungsverhältnis, Herkunft, Aussaatstärke) Angaben zu den Gehölzpflanzungen (verwendete Arten, Pflanzabstände, Herkunft, Verbissschutzmaßnahmen) Angaben zu allfällig vorgesehenen Strukturierungsmaßnahmen Vorgesehene Pflege (Art der Maßnahme, Zeitpunkt, Häufigkeit) Berücksichtigung der Neophytenproblematik mit dem Ziel, die Entwicklung von Beständen invasiver Neophyten auf den Vorhabensflächen zu unterbinden.

47) *Landschaftspflegerische Begleitplanung - Maßnahmen zur Erfüllung der Konfliktkriterien gem. Eignungszonenverordnung:* Die folgenden Maßnahmen sind in der Landschaftspflegerische Begleitplanung zu konkretisieren und umzusetzen:

   a) Ausführung der PV-Freiflächenanlage nur als Agri-Photovoltaikanlage zulässig.

   b) Ersatz der intensiven ackerwirtschaftlichen Nutzung in einem mindestens 1,0 m breiten Streifenbereich um die Aufständerungen der PV-Module durch Anlage standortgemäßer extensiver Wiesenflächen/Blühlingsflächen als biodiversitätsfördernde Maßnahme und Gewährleistung einer geeigneten Flächenpflege.

   c) Ausbildung eines raumgliedernden Grünzug- und Wildkorridorsystems unter Einbindung und Stärkung örtlich bestehender Gehölzstrukturen bei einer minimalen Grünzugbreite von 25 m.

   d) Zum Zweck des Hochwasserschutzes ist von der Gewässerachse des Potoschze beidseitig ein Abstand von 20 m einzuhalten.

   e) Die Funktionsfähigkeit des Bodens ist sowohl während des Betriebs als auch während der Bauphase bestmöglich zu erhalten.

   f) Begleitende Bepflanzung des mittig Ost-West querenden Weges sowie entlang der südöstlichen Zonengrenze

48) *Vorerhebungen der Umweltbaubegleitung:* Jene Flächen, auf denen Baumaßnahmen stattfinden sind unmittelbar vor der Bauphase von der Umweltbaubegleitung auf die Anwesenheit

naturschutzfachlich relevanter Pflanzen- und Tierarten zu kontrollieren und freizugeben. Die Erhebungen haben jedenfalls zu einer günstigen Erhebungszeit zu erfolgen.

49) *Schutz potentieller Fledermausquartiere:* Vor Baubeginn ist der Behörde ein Konzept vorzulegen, aus dem hervorgeht, wie wesentliche oder nachhaltige Störungen oder Beeinträchtigungen von Fledermausquartieren in den nahegelegenen Gehölzstrukturen sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase vermieden werden (Darstellung der vorkommenden Arten, Erhebung potentieller Quartiere im Bereich der 58 dB(A) Isophone um den Schallemittenten (Stromspeicher, Transformatorstationen, Wechselrichter, ...), Darlegung des Störungspotentials durch Schallimmissionen, Festlegung geeigneter Schutzmaßnahmen, …).

50) *Amphibienschutzmaßnahme:* Im Falle von nassen Witterungsbedingungen während der Bauphase sind Schutzmaßnahmen für Amphibien umzusetzen, die insbesondere die lokale Errichtung von Sperrzäunen, die Beseitigung von für die Tiere günstigen Strukturen (z.B. Wasserlacken) in den Baufeldern sowie die Absiedelung von allenfalls in den Baufeldern vorkommenden Individuen zu umfassen haben. Über Art, Ausmaß und Dauer dieser im Anlassfall zu treffenden Maßnahmen entscheidet die Umweltbaubegleitung.

51) *Saatgut (Krautsäume, Saumstreifen usw.):* Es sind im Bereich der naturschutzfachlichen Maßnahmenflächen (Krautsäume entlang der Hecken, Offenlandschaftsflächen gemäß Zonierungsvorgaben) ausschließlich Begrünungen mit regionalen Wildsaatgut im Sinne der ÖNORM L1113 durchzuführen. Dabei sind auch Begrünungen mit Mahdgutübertragungen (Heumulchsaat, Mulchsaat mit frischem Mähgut) von geeigneten Spenderflächen zulässig. Ziel ist die Entwicklung einer artenreichen, naturschutzfachlich hochwertigen, standortgerechten, autochthonen Magerwiesen- und/oder -saumvegetation Die Verwendung des Saatguts bzw. der Begrünungsmethode ist vor Umsetzung von der Naturschutzbehörde freizugeben. Die Verwendung eines den Vorgaben entsprechenden Saatguts bzw. Pflanzmaterials ist durch Kaufbelege bzw. Datenblätter nachzuweisen. Die landschaftspflegerische Begleitplanung incl. des Pflegekonzeptes ist vor Umsetzung von der Naturschutzbehörde freizugeben.

52) *Schutz der Gehölzstrukturen/Landschaftselemente (Fledermäuse, Brutvögel der Gehölzstrukturen, Reptilien) in der Bauphase:* Störungen im Bereich der zu erhaltenden Gehölzstrukturen und Landschaftselemente (Waldränder, Windschutz, Hecken, Gräben, …) sind während der Bauphase generell möglichst geringzuhalten. Die Brutzeit relevanter Arten (Neuntöter, u.a.) ist zu beachten. Bautätigkeiten (z.B. Rammungen) im Nahbereich von Brutgehölzen haben so zu erfolgen, dass Störungen von Brutplätzen vermieden werden. Abstände von 15 m zu Brutgehölzen der Goldammer und von 30 m zu Brutgehölzen des Neuntöters sind dabei jedenfalls einzuhalten. Lager- und Manipulationsflächen sind so zu positionieren, dass diesbezüglich die Störungen geringgehalten werden. Die Umweltbaubegleitung hat dementsprechend Maßnahmen (Abzäunungen, Abplankungen etc.) zu veranlassen und zu kontrollieren.

53) *Sicherung von Segetalarten vernässter Äcker:* Vor Baubeginn ist im Landschaftspflegerischen Begleitplan ein schlüssiges Konzept zum Schutz und der dauerhaften Erhaltung des Bestands an gefährdeten Segetalarten (insbesondere Mauergipskraut (Psammophiliella muralis) und Sardinien-Hahnenfuß (Ranunculus sardous) während der gesamten Betriebsdauer vorzulegen.

54) *Umsiedlung geschützter Pflanzenarten auf der Projektfläche:* Sofern im Zuge der Umweltbaubegleitung auf durch die Baumaßnahmen betroffenen Flächen der PV-Projektfläche ausdauernde geschützte Pflanzenarten der Roten Listen festgestellt werden, sind diese fachgerecht auf einen geeigneten Standort im direkten Umfeld der Projektflächen umzusiedeln. Das Standortpotenzial und der Samenvorrat für geschützte annuelle Pflanzenarten der Roten Liste ist durch geeignete Maßnahmen zu erhalten.

55) *Baustellenbeleuchtung:* Sollte in der Bauphase kurzfristig eine Baustellenbeleuchtung erforderlich werden, so ist diese gemäß dem Stand der Technik auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu reduzieren (zeitlich, räumlich, insektenfreundliche Leuchtmittel). Die Umweltbaubegleitung ist vorab über den Einsatz von Beleuchtungen zu informieren und hat in den Berichten an

die Behörde über den Einsatz der Leuchten zu berichten (Dauer der Beleuchtung, Begründung, verwendete Leuchten etc.).

56) *Bodenschutz*: Überschüssiges Aushubmaterial darf nicht zum Verfüllen von Gräben, Mulden oder Senken verwendet werden. Über die naturschutzkonforme Verwendung des Aushubmaterials ist der Naturschutzbehörde ein Nachweis zu erbringen. In den Berichten der Umweltbaubegleitung ist auf die Maßnahmen zum Bodenschutz einzugehen.

57) *Gehölzpflanzungen:* Für Gehölzpflanzungen sind (außer Holzgewächse gemäß §1a Abs.1, Forstgesetz 1975) ausschließlich Gehölze aus regionaler Gehölzvermehrung (z.B. Region Burgenland, pannonisches Niederösterreich, geeignete Herkünfte in der Steiermark) zu verwenden. In der landschaftspflegerische Begleitplanung sind Angaben zu verwendeten Arten, Herkunft, sowie Verbissschutzmaßnahmen zu machen.

58) *Ökologische Erstgestaltung:* Die ökologische Erstgestaltung der Projektfläche (Begrünung, etwaige Gehölzpflanzungen) ist längstens 12 Monate nach Abschluss der Bauarbeiten abzuschließen. Die Verwendung eines den Vorgaben entsprechenden Saatguts bzw. Pflanzmaterials ist durch Kaufbelege bzw. Datenblätter nachzuweisen.

Betriebsphase

59) *Lerchenfenster:* In einer Distanz von höchstens 2 km um die Projektflächen sind auf bewirtschafteten Ackerflächen mindestens 10 so genannte Lerchenfenster anzulegen. D.h. es gibt mindestens eine unbebaute Fläche pro angefangenem 0,5 ha in der Größe von je mindestens 20 m².

60) Die landschaftspflegerische Begleitplanung inkl. des Pflegekonzeptes ist nach Genehmigung durch die Behörde konsequent umzusetzen. Änderungen sind mit der Behörde abzustimmen.

Monitoring

61) *Monitoring:* Der Behörde ist bis zum 31. Dezember des jeweiligen Berichtsjahres unaufgefordert der Monitoringbericht vorzulegen. Dem Monitoringbericht ist eine aussagekräftige Fotodokumentation beizulegen.

Vegetationsmonitoring: Von mindestens 2 exakt festgelegten Probeflächen pro 10 ha Untersuchungsraum des Projektvorhabens (gem. Abb.6, Dokument 09.00-00, S.19) sind Aufnahmen nach der Methode Braun-Blanquet im 1., 3. und 5. Betriebsjahr durchzuführen. Dabei sind die unterschiedlichen Standorte (Ackerflächen, Blühstreifen, Pufferflächen, Biotopflächen, …) repräsentativ in den Teilbereichen der PV-Freiflächenanlage zu dokumentieren. Eine Gesamtartenliste für die PV-Freiflächenanlage ist abzufassen. Das Vorkommen von Rote-Liste-Arten ist bzgl. Lage, Abundanz und Entwicklung zu dokumentieren.

Monitoring Fledermäuse: Vor Baubeginn ist ein Monitoringkonzept hinsichtlich Fledermäusen in Berücksichtigung der vorkommenden bzw. zu erwartenden Arten vorzulegen. Vor der Bauphase sowie im 1. und 3. Betriebsjahr sind repräsentative fledermauskundliche Datenerhebungen durchzuführen, dabei ist insbesondere zu beantworten, ob es zu eingeschränkten Nutzungen der Projektfläche als Jagdhabitat, besonders auch im Nahbereich von Schallemissionen kommt.

Erfassung Vogelfauna: Im 1., 3. und 5. Betriebsjahr ist die Vogelfauna (Brutvögel, Nahrungsgäste, Durchzügler, ...) im Bereich der PV-Anlage zu dokumentieren. Während der Brutzeit sind zumindest 4 Begehungen durchzuführen. Die Beobachtungspunkte wertbestimmender Vögel (Arten der Roten Liste, Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie) sind planlich darzustellen.

Monitoring Kleinsäuger, Amphibien und Reptilien, Insekten: Sollten naturschutzrelevante Säuger einwandern (z.B. Feldhamster, Steppeniltis), so sind diese im Monitoring zu berücksichtigen. Erhebungen der Vorkommen von naturschutzrelevanten Kleinsäugern, Amphibien und Reptilien, Heuschrecken und Tagfaltern sind im 1., 3. und 5. Betriebsjahr, danach in 5-jährigen Abständen anhand aussagekräftiger Transekte und des Aufsuchens geeigneter Biotope durchzuführen.

Pflegemaßnahmen und Zielerreichung: Über die gesamte Betriebsdauer ist jährlich ein Bericht zu legen, der die durchgeführten Pflegemaßnahmen dokumentiert. Fehlentwicklungen, insbesondere z.B. das Vorkommen invasiver Neophyten, Populationsänderungen der gefährdeten Pflanzenarten, usw. sind zu dokumentieren. Falls erforderlich, sind Vorschläge hinsichtlich einer Anpassung der Pflegemaßnahmen und deren Umsetzung zu machen.

Der Monitoring-Bericht bzw. die Dokumentation der Pflegemaßnahmen und der Zielerreichung hat die Daten zu interpretieren (Gründe für Populationsab- oder -zunahmen, Begründung der Adaptierung der Pflege der Puffer- und Blühflächen, Biotopflächen im Bereich der PV-Anlage usw.).

Umweltbaubegleitung

62) Bestellung einer fachlich qualifizierten Umweltbaubegleitung im Sinne der RVS 04.05.11, mit folgenden wesentlichen Aufgaben:

a) Nachweisliche Information der Ausführenden über die Inhalte des Bescheids und die behördlichen Auflagen, der Projektinhalte und hierbei insbesondere der projektintegralen naturschutzfachlichen Maßnahmen,

b) Vorerhebungen auf die Anwesenheit naturschutzfachlich relevanter Pflanzen- und Tierarten,

c) Festlegung und Kontrolle der Einhaltung zeitlicher Beschränkungen,

d) Festlegung und Kontrolle der Schutzmaßnahmen in der Bauphase,

e) Festlegung und Kontrolle von Maßnahmen zur Einhaltung des Baufeldes im Bereich der PV-Anlage zum Schutz gefährdeter Pflanzen- und Tierarten, vorhandenen Gehölzbestände etc.,

f) Begleitung und Kontrolle der Begrünungsmaßnahmen,

g) Freigabe und Kontrolle sämtlicher Maßnahmen und Auflagen zum Schutz (potentieller) Fledermausquartiere, zum Schutz von Gehölzstrukturen, Pflanzenarten usw.,

h) Begleitung der spezifischen Maßnahmen für potentiell vorkommende naturschutzrelevante Kleinsäuger, und von Bodenbrütern.

63) Während der Bauphase, beginnend mit der Umsetzung von naturschutzfachlichen Maßnahmen bis zum Abschluss der Bepflanzungsarbeiten ist seitens der Umweltbaubegleitung der Behörde ein Quartalsbericht über den Stand der Projekt- und Maßnahmenumsetzung sowie hinsichtlich der Umsetzung und Einhaltung der Auflagen zu übermitteln. Der Bericht ist jeweils 4 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals zu übermitteln.

B E G R Ü N D U N G

Die Antragstellerin, die WindPV Operation GmbH, Kasernenstraße 10, 7000 Eisenstadt, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, beantragte mit Schreiben vom 15.07.2026 die elektrizitäts- und naturschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage Unterpullendorf sowie allen der Erzeugung, Übertragung und Verteilung dienenden Hilfsbetrieben und Nebeneinrichtungen.

Am 21.09.2026 wurde eine mündliche Verhandlung abgehalten und Gutachten von Sachverständigen für die Fachbereiche Elektrotechnik, Maschinenbau, Hochbau, Brandschutz, Verkehrstechnik, Humanmedizin bzw. Naturschutz und Landschaftsschutz sowie Stellungnahmen des Referats Überörtliche Raumplanung und des Hauptreferats Wasserwirtschaft des Amtes der Burgenländischen Landesregierung eingeholt.

Gutachten Fachbereich Elektrotechnik
(Auszug aus Gutachten vom 31.08.2026)

Die vorgelegten Unterlagen zum gegenständlichen Projekt sind hinsichtlich der Aufgabenstellung (Elektrotechnik) vollständig und zur Beurteilung des Projektes geeignet.

Der Technische Bericht vom Juli 2026, betreffend Projekt PV-FFA-Projekt Unterpullendorf, der WindPV Operation GmbH ist zur Ausführung geeignet.

Die Erfüllung der per Bescheid erteilten Auflagen vorausgesetzt, bestehen, aus elektrotechnischer Sicht keine Einwände seitens der TÜV AUSTRIA GMBH, Business Area Region Austria, gegen die Errichtung und Inbetriebnahme der beschriebenen Anlagen gemäß dem Technischen Berichts vom Juli 2026 samt den zugehörigen Anlagen.

Bei oben beschriebener Bauausführung, ordnungsgemäßem Einbau und ordnungsgemäßem Anschluss der elektrischen Kabel und Leitungen, Mess- und Regeltechnikausrüstung und der angeführten Geräte ist davon auszugehen, dass die in der geltenden Elektrotechnikverordnung genannten Bestimmungen für elektrische Anlagen und die in den hiezu veröffentlichten Regeln der Technik für elektrische Anlagen festgelegten Schutzziele zum Personenschutz eingehalten werden. Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass die im Technischen Bericht vom Juli 2026 dargestellten Maßnahmen den, von der Wissenschaft und der Praxis jeweils anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Aus elektrotechnischer Sicht bestehen somit keine Einwände seitens der TÜV AUSTRIA GMBH, Business Area Region Austria, gegen die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung zu den beschriebenen Ausführungen der PV-FFA-Projekt Unterpullendorf der WindPV Operation GmbH gemäß den vorgelegten Unterlagen „Technischer Bericht“ vom Juli 2026.

Gutachten Fachbereich Maschinenbau
(Auszug aus Gutachten vom 19.08.2026)

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen ist das einzureichende Projekt nachvollziehbar und schlüssig und aus maschinenbautechnischer Sicht unter Vorschreibung der vorzuschlagenden Auflagen bewilligungsfähig.

Entsprechen die Anlagen nach Maßgabe des Verwendungszwecks dem Stand der Technik im Hinblick auf mechanische Festigkeit, Standsicherheit, Bandschutz und Benützungssicherheit?
Die projektierte Photovoltaikanlage entspricht auf Basis der vorgelegten Projektunterlagen aus maschinenbautechnischer Sicht, bei Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen, dem Stand der Technik.

Gutachten Fachbereich Hochbau
(Auszug aus Gutachten vom 04.09.2026)

Die vorliegenden Unterlagen sind aus hochbautechnischer Sicht für eine Beurteilung ausreichend.

Dieses Gutachten ergibt sich durch die Prüfung der Einreichunterlagen aus hochbautechnischer Sicht. Elektrotechnische-, brandschutztechnische Aspekte sowie Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Blendwirkung wurden nicht befundet.

Gegen das Vorhaben bestehen bei projektmäßiger Umsetzung unter Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen aus hochbautechnischer Sicht keine Bedenken.

Für die Fundierung der Container und der PV-Modultragkonstruktionen liegen keine dem Standort angepassten statischen Berechnungen vor, die den Nachweis der Trag- und Standsicherheit sowie Nachweise über die Gebrauchstauglichkeit gemäß Eurocode inklusive der relevanten nationalen

Anhänge, insbesondere die Berücksichtigung der örtlichen Wind- und Schneelasten gemäß ÖNORM B 1991-3 sowie ÖNORM B 1991-4 für die geplante Tragkonstruktion darlegen. Diesbezüglich wird eine Auflage vorgeschlagen.

Gutachten Fachbereich Brandschutz
(Auszug aus Gutachten vom 21.09.2025)

Aus brandschutztechnischer Sicht werden die PV-Freiflächen analog zu Flur- und Flächenbränden verglichen. Durch die Errichtung der PV-Modultische (Bauwerke) sind die Einsatzmöglichkeiten (z.B. Befahrung und Zugänglichkeit mit Einsatzfahrzeugen) der Einsatzkräfte und deren Materialressourcen zu berücksichtigen.

Das Grundrisiko bei DC-Leitungsanlagen besteht durch ein mögliches Auftreten eines Fehlerlichtbogens vor allem bei Verbindungstellen (Unterbrechungslichtbogen) oder in seltenen Fällen auch infolge von schadhaften Leitungsisolationen (Parallellichtbogen). Ein weiteres Risiko kann die Brandausbreitung durch die brennbaren Leitungsisolationen insbesondere in Verbindung mit einem „wandernden“ Lichtbogen darstellen (Zündschnureffekt).

Der Leitungsweg zwischen dem PV-Generator und dem Wechselrichter sollte so kurz als möglich sein und so ausgeführt werden, dass eine mechanische oder Witterungsbedingte Beschädigung verhindert wird.

Wechselrichter sind so anzuordnen, dass sie von unberechtigten Personen nicht berührt werden können. Erfolgt keine Einfriedung der gesamten Anlage so ist mindestens der Zutritt bzw. Zugriff zu den Wechselrichtern und GAKs mittels Einzäunung oder gleichwertigen Maßnahmen, die einen Zugriff von unberechtigten Personen verhindert, zu verhindern.

Bei plan- und befundgemäßer Ausführung des gegenständlichen Projektes sowie Einhaltung vorgeschlagener Auflagenpunkte bestehen aus brandschutztechnischer keine Einwände gegen die Errichtung der Anlage.

Gutachten Fachbereich Verkehrstechnik
(Auszug aus Gutachten vom 11.08.2026)

Im Hinblick auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs sowie etwaiger Blendwirkungen für den Straßenverkehr und für die Nachbarn werden die Fragen des Gutachtensauftrages wie folgt beantwortet:

Wie werden Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet?
Aufgrund der geringen Blendwirkungen gem. der Blendsimulation wird die Beeinflussung der geplanten PV-Freiflächenanlage aus verkehrstechnischer Sicht als gering bewertet und es bestehen keine Bedenken gegen die Errichtung der geplanten Anlage.

Wie wird die Wirksamkeit der im Projekt integrierten vorgeschlagenen Verminderungsmaßnahmen bewertet?
Gem. der Unterlage „Technischer Bericht und den voraussichtlichen Auswirkungen“ sind keine Sichtabschattungsmaßnahmen vorgesehen.

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen (Ausgleichsmaßnahmen) werden vorgeschlagen?
Aufgrund der Ergebnisse der Blendsimulation werden aus verkehrstechnischer Sicht keine zusätzlichen/anderen Maßnahmen (Ausgleichsmaßnahmen) vorgeschlagen, da solche als nicht notwendig erachtet werden.

Gutachten Fachbereich Humanmedizin
(Auszug aus Gutachten vom 13.09.2025)

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Einwirkungen durch Schall, Luftschadstoffen und Einwirkungen durch elektromagnetische Felder zu keinen erheblichen Belästigungen bei den nächsten Anrainern führen werden. Eine Gefahr für die Gesundheit ist nicht zu erwarten.

Aus fachlicher Sicht ist weiters festzuhalten, dass keine unzulässigen Blendungen im Bereich der nächsten Nachbarn zu erwarten sind, erhebliche Belästigungen sind daher nicht zu befürchten.

Die Nachbarn und die Betreiber der Erzeugungsanlage werden durch Immissionen der gegenständlichen Anlage nicht gefährdet. Eine Gefahr für die Gesundheit besteht nicht.

Die vom Vorhaben ausgehenden Immissionsbelastungen sind für die Nachbarn aus fachlicher Sicht als nicht erheblich belästigend zu beurteilen und daher als jedenfalls zumutbar anzusehen.

Gutachten Fachbereich Naturschutz
(Auszug aus Gutachten vom 17.09.2026)

Liegt das Vorhaben in oder nahe an einem Europaschutzgebiet?
Das Projektvorhaben liegt nicht innerhalb eines Europaschutzgebiets. Das nächstgelegene nach der FFH-Richtlinie ausgewiesene Europaschutzgebiet Bernstein-Lockenhaus-Rechnitz liegt über 8,5 km entfernt vom Projektvorhaben. Die nächstgelegenen, ebenfalls nach der FFH-Richtlinie ausgewiesenen ungarischen Europaschutzgebiete Határ-menti erdők, Kőszegi-hegység und Ablánc patak völgye liegen nicht näher als 7 km entfernt vom Projektvorhaben. Aus- oder Wechselwirkungen zu Schutzgütern der betreffenden Europaschutzgebiete sind in Anbetracht der möglichen Wirkungen des Projektvorhabens auszuschließen.

In Anbetracht der möglichen Wirkungen des Vorhabens ist für die nächstgelegenen Europaschutzgebiete, die ungarischen Europaschutzgebiet Határ-menti erdők, Kőszegi-hegység und Ablánc patak völgye, sowie das burgenländische Europaschutzgebiet Bernstein-Lockenhaus-Rechnitz keine Nahelage gegeben. Da das Vorhaben in Anbetracht der möglichen Wirkungen des Vorhabens nicht im Nahbereich eines Europaschutzgebietes liegt, sind dazu keine weiteren Fragestellungen zu bearbeiten.

Liegt das Vorhaben in einem Landschaftsschutzgebiet?
Das geplante Projektvorhaben liegt in keinem Landschaftsschutzgebiet. Aufgrund der großen Entfernung von über ca. 6,3 km zum nächsten Landschaftsschutzgebiet Biri - Noplerberg Stoob sind Beeinträchtigungen des Schutzgebietes und dessen naturschutzfachlichen Ziele auszuschließen.

Liegt das Vorhaben in einem Naturschutzgebiet?
Das Projektvorhaben liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes. Das nächstgelegenen Naturschutzgebiet Waldteich Deutschkreutz liegt in einer Entfernung von über 9,5 km zum Projektvorhaben. Nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzzwecks sind aufgrund der Distanzen auszuschließen.

Wird durch die Maßnahme ein wesentlicher Bestand seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten vernichtet?
Gesamt wird festgestellt, dass kein wesentlicher Bestand einer seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenart durch das Projektvorhaben vernichtet wird, weil vom Vorhaben überwiegend intensiv bewirtschaftete Ackerflächen betroffen sind und projektimmanent Maßnahmen vorgesehen sind, wenn auch die ergänzenden Auflagenvorschläge vorgeschrieben werden.

Für (potentiell) vorkommende wertbestimmende Arten der Projektfläche und angrenzender Strukturen (Kleinsäuger, Bodenbrüter, sowie Brutvögel in angrenzenden Gehölzstrukturen, Reptilien und geschützte Pflanzenarten) sind teilweise im Projekt Maßnahmen zum Schutz in der Bauphase, sowie wertvoller Strukturen vorgesehen, die mit Auflagenvorschlägen ergänzt werden. Auflagenvorschläge werden zu Vorerhebungen der Umweltbaubegleitung, zur Baustellenbeleuchtung, zum Schutz potentieller Fledermausquartiere, zum Schutz der Gehölzstrukturen/Landschaftselemente (Fledermäuse, Brutvögel der Gehölzstrukturen, Reptilien) in der Bauphase, zu Amphibienschutzmaßnahmen, zur Sicherung von Segetalarten vernässter Äcker und Umsiedlung geschützter Pflanzenarten auf der Projektfläche gemacht.

Wird durch die Maßnahme der Lebensraum seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet?
Wenn die Auflagenvorschläge zum Schutz potentieller Fledermausquartiere, zu Lerchenfenstern und zur Sicherung von Segetalarten vernässter Äcker vorgeschrieben werden, ist gesamt betrachtet festzuhalten, dass kein Lebensraum einer seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenart durch das Projektvorhaben wesentlich beeinträchtigt oder dies adäquat kompensiert wird.

Ist durch die Maßnahme sonst eine wesentliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander und zu ihrer Umwelt in der Biosphäre oder in Teilen davon zu erwarten?
Eine sonstige wesentliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander und zu ihrer Umwelt in der Biosphäre oder in Teilen ist nicht zu erwarten, wenn die Auflagenvorschläge zur Baustellenbeleuchtung, zum Schutz potentieller Fledermausquartiere und zum Schutz der Gehölzstrukturen/Landschaftselemente in der Bauphase vorgeschrieben werden.

Ist eine Art des Anhangs IV der FFH-RL oder des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie betroffen?
Zusammenfassend ist festzustellen, dass mehrere Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie betroffen sind, oder betroffen sein könnten. Der Grad der unmittelbaren Betroffenheit ist dabei generell gering, erhebliche (negative) Auswirkungen auf lokale Populationen sind nicht zu erwarten, wenn die Auflagenvorschläge zu Vorerhebungen der Umweltbaubegleitung, zum Schutz potentieller Fledermausquartiere und zum Schutz der Gehölzstrukturen/Landschaftselemente in der Bauphase vorgeschrieben werden.

Werden die in der Anlage 1 zur Verordnung der Burgenländische Eignungszonenverordnung für Photovoltaik- und Solar-Freiflächenanlagen (Bgld. EZVO PV/Solar) angeführten landschaftsschutzfachlichen Konfliktkriterien der 82. Eignungszone Frankenau-Unterpullendorf ausreichend berücksichtigt?
Die Konfliktkriterien werden überwiegend in ausreichendem Maß berücksichtigt. Einige grundsätzlich berücksichtigte Konfliktkriterien müssen noch im Landschaftspflegerischen Begleitplan konkretisiert werden, dafür wird ein Auflagenvorschlag gemacht.

Für das in den Einreichunterlagen nicht ausgeführte Monitoring wird ein Auflagenvorschlag gemacht.

Projektimmanente Maßnahmen
Im Folgenden werden die in den Einreichunterlagen dargelegten projektimmanenten Maßnahmen angeführt, da sie wesentliche Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des Projektvorhabens sind. (Dokument 09.00-00, S. 10f.) In den nachfolgenden Auflagenvorschlägen werden davon nur Punkte wiederholt, die aus gutachterlicher Sicht von besonderer Wichtigkeit sind oder die projektintegralen Maßnahmen ergänzen oder präzisieren.

Bewirtschaftungsformen „Agri-PV“

Im Rahmen von Agri-PV Projekten soll es zur gleichzeitigen Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen für die Nahrungs- oder Futtermittelproduktion und der Stromerzeugung durch PV-Module kommen. Der Gedanke, landwirtschaftliche Flächen für die Sonnenstromerzeugung zu nutzen und weiterhin landwirtschaftlich zu nutzen, spielt vor allem in Zeiten des hohen Flächenverbrauchs eine bedeutende Rolle.

Die agrarische Nutzung wird in Form von Ackerbau, Grünlandwirtschaft oder Beweidung erfolgen. Die gewählte Belegung ermöglicht sowohl die Schafbeweidung als auch den Einsatz entsprechender landwirtschaftlicher Gerätschaften.

Eine Fortführung einer Grünlandnutzung auf der waldrandnahen Fläche im Westen ist aus naturschutzfachlicher Sicht jedenfalls anzustreben, da sich hier ein artenreicher Bestand entwickelt hat.

Agri-PV und Ackerbau

Bei einer Kombination der landwirtschaftlichen Nutzung (Ackerbau) und der Produktion von Strom durch PV- Freiflächenanlagen verändert sich die Ausgangssituation auf den bestehenden Ackerflächen nur im geringen Ausmaß. Der bisherige Bewirtschaftungsdruck bleibt weitgehend aufrecht, allerdings können die stehernahen Flächen unter den Modulreihen ackerbaulich nicht genutzt werden (ca. 2 m breite Streifen im Bereich der Steher). Aus naturschutzfachlicher Sicht stellt Agri-PV in Kombination mit dem Anbau von Feldfrüchten im Vergleich zum Ausgangszustand auf den bisher ackerbaulich genutzten Flächen die geringste Veränderung dar bzw. bringt sie den geringsten Vorteil für die lokale Fauna und Flora mit sich.

Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Bauzeitbeschränkung

Um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, werden die Baumaßnahmen in Hinblick auf bodenbrütende Vögel (v.a. Feldlerche, Wachtel) abgestimmt. Dies bedeutet, dass angestrebt wird, mit den flächigen Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit zu beginnen (Sommer bis Ende Winter), sodass ein hohes Störungsniveau bereits während des Beginns der Brutzeit vorhanden ist. Gegebenenfalls können auch Vergrämungsmaßnahmen (z.B. regelmäßiges Umbrechen bis zum Baubeginn) gesetzt werden, um die Ansiedlungswahrscheinlichkeit zu reduzieren oder aber bestimmte Bereiche zeitweilig vom Bau ausgenommen werden. Die Festlegungen erfolgen durch die ökologische Bauaufsicht.

Allfällige Gehölzrückschnitte (v.a. relevant Zuwegungsausbau) werden außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt.

Schutz hochwertiger Biotope

Die Umweltbaubegleitung legt soweit erforderlich Schutzmaßnahmen für Biotope mit erhöhter Sensibilität fest, insbesondere im Bereich der Gehölzstrukturen des zentralen Grabens, der Baumhecken im Westen (ID 134) und Südosten (ID 17) des Planungsraumes, der unbefestigten Straße mit vermehrter Pfützenbildung im Süden (ID 55), der mäßig und hoch sensiblen Ruderalfluren (ID 25 und 19) im Südosten und des Schwarzerlen-Eschenauwalds (ID 82) zwischen den Anlageteilen 1 und 2.

Sollten Vernässungen im Baufeld (z.B. bei der Errichtung von Schächten, lokalen Bodenverdichtungen) oder dessen Nachbarschaft während der Aktivitätszeit von Amphibien auftreten, werden diese auf die Anwesenheit von Amphibien kontrolliert und geeignete Maßnahmen gesetzt. Sollten im Rahmen der Bauphase temporäre Laichgewässer im direkten Eingriffsbereich entstehen, so werden geeignete Maßnahmen, wie lokale Bauzeitbeschränkungen oder eine Übersiedlung von Laich/Individuen in ein geeignetes Ersatzhabitat, gesetzt.

Umweltbaubegleitung

Es wird eine Umweltbaubegleitung installiert, die Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen im Bereich zu erhaltender Landschaftselemente veranlasst (Abplankungen, Absperrungen, zeitliche Beschränkungen), Begrünungsmaßnahmen überwacht und auch die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Landschaftspflegerische Begleitplanung

Rechtzeitig vor Baubeginn wird auf Basis eines ausführungsreifen Detailprojektes und der Auflagen des Bescheides eine landschaftspflegerische Begleitplanung mit folgenden Inhalten erstellt:

- Festlegung der Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen inkl. vorgesehenem Saatgut und Artenzusammensetzung der Gehölzpflanzungen
- Festlegung der Pflegemaßnahmen

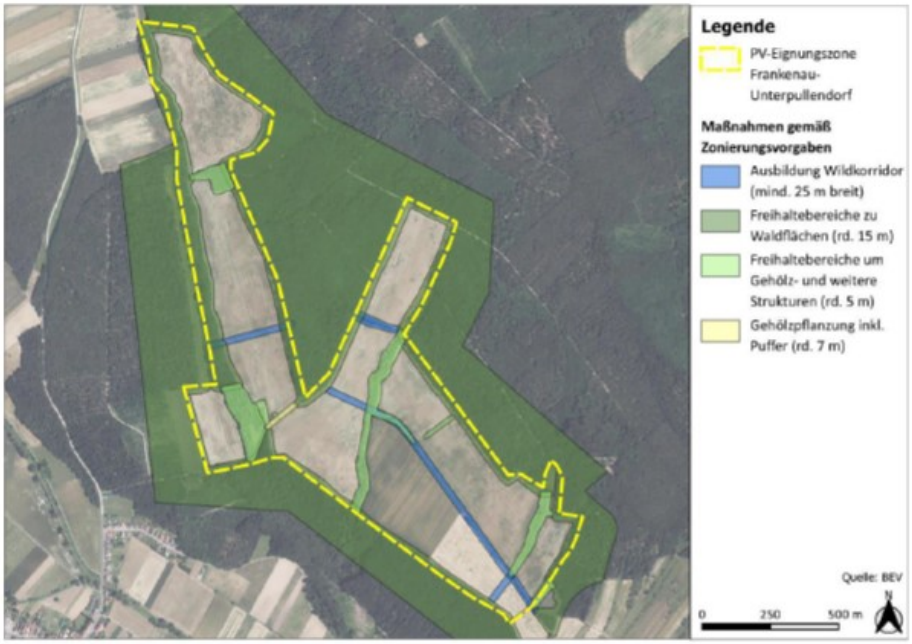

Abbildung 16: Maßnahmen gemäß Zonierungsvorgaben – Freihaltebereiche zu Waldflächen, bestehenden Gehölzstrukturen und hochwertigen Biotopen, Begleitplanzungen im Bereich des mittig querenden Weges und der südöstlichen Zonengrenze, Ausbildung eines raumgliedernden Grünzug- und Wildkorridorsystems. Außerdem ist zur Gewässerachse der Potošce (im Westen des Planungsraumes) beidseitig ein Abstand von mind. 20 m eingehalten. (Dokument 09.00-00, S. 12)

Ökologisches Monitoring

Gemäß den Kriterien im Rahmen der Verordnung der PV-Eignungszonen im Burgenland ist ein verpflichtendes Ökologisches Monitoring der PV-FFA vorgesehen, welches im 1., 3. und 5. Jahres nach Inbetriebnahme der PV-Anlage durchzuführen ist. Das Monitoring hat zum Ziel, die Entwicklung der Flora und Fauna im Projektgebiet zu dokumentieren, gegebenenfalls werden Adaptierungen der Pflegemaßnahmen vorgeschlagen.

Sofern im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine detaillierten Auflagen zum Monitoring erteilt werden, wird der Behörde spätestens drei Monate vor dem 1. Jahr der Betriebsphase ein Monitoringkonzept festgelegt.

Gutachten Fachbereich Landschaftsschutz

(Auszug aus Gutachten vom 20.09.2026)

Aufgabe der ggst. fachgutachtlichen Stellungnahme war die Beurteilung möglicher bzw. zu erwartender Auswirkung der Realisierung des Projektvorhabens PV-Freiflächenanlage Unterpullendorf auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft vor dem Hintergrund der einschlägig zu beachtenden normativen Bestimmungen.

Gutachtensgrundlagen waren die übermittelten Einreichunterlagen der Kosenswerberin WindPV Operation GmbH.

Methodische Grundlagen waren die, den einschlägigen Stand der Technik abbildenden, Richtlinien, Leitlinien und Fachpublikationen zum Thema Landschaftsbildbewertung, insbesondere die Vorgaben der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (BMVIT, 2017).

Unter Zusammenschau der räumlichen Sensibilitäten, der gegebenen Eingriffserheblichkeiten und den abzuleitenden verbleibenden Auswirkungen sind für das ggst. Vorhaben unter Anwendung der Skalierungsregeln gemäß den Vorgaben der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (BMVIT, 2017) „mittlere verbleibende Auswirkungen“ betreffend die Schützgüter „Landschaftsbild“ und „Erholungswert der Landschaft“ zu erwarten, die vor dem Hintergrund der zu beachtenden normativen Bestimmungen keine Versagungsgründe betreffend die Schützgüter „Landschaftsbild“ und „Erholungswert der Landschaft“ begründen.

Stellungnahme Referat Überörtliche Raumplanung vom 20.08.2026:

Durch Vergleich der Einreichunterlagen mit den Plänen der Anlage 1 der Burgenländischen Eignungszonenverordnung für Photovoltaik- und Solar-Freiflächenanlagen, kann festgestellt werden dass sich die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Gänze in der Photovoltaik Eignungszone 82 „Frankenau-Unterpullendorf“ befindet und sich der Standort daher aus Sicht des Referates Überörtliche Raumplanung für die Errichtung der geplanten PV-Anlage eignet.

Stellungnahme Hauptreferat Wasserwirtschaft vom 31.08.2026:

Beurteilt wird die Gefährdung durch pluviale und fluviale Hochwasserereignisse. Eine Gefährdung durch fluviale Hochwässer ist nicht gegeben.
Betreffend pluviale Hochwässer wird festgehalten, dass Teile des Projektgebiets von Oberflächenabfluss betroffen sind. Gem. Gefahrenhinweiskarte Oberflächenabfluss (https://hora.gv.at/) treten in den mit Anlagenteilen beplanten Flächen bei einem 100-jährlichen Niederschlagsereignis Wassertiefen von <= 20 cm und Fließgeschwindigkeiten von überwiegend <= 1 m/s auf. Diese Ausweisung erscheint plausibel. Unter Pkt. 4.5 des Technischen Berichtes (B.01.00-00 vom Juli 2026) wurden sowohl die Auswirkungen der projektierten Maßnahmen auf die Oberflächenabflussverhältnisse als auch die Auswirkungen pluvialer Hochwässer auf die Anlage selber geprüft. Die getroffene Aussage, dass in beiden Fällen keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind, wird seitens des ASV als plausibel beurteilt.
Zusammenfassend wird festgestellt, dass aus wasserfachlicher Sicht kein wesentliches Gefährdungspotential erkennbar ist.

Der in Anlage 1 zur Burgenländischen Eignungszonenverordnung für Photovoltaik- und Solar-Freiflächenanlagen - Bgld. EZVO PV/Solar (82. Eignungszone Frankenau- Unterpullendorf) festgelegte beidseitige Abstand von 20 m zur Gewässerachse des Potoschze wird eingehalten.

Bezüglich Spruchpunkt I:

Für die Errichtung, wesentliche Änderung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 500 kWpeak bedarf es gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 Burgenländisches Elektrizitätswesengesetz 2006 (Bgld. ElWG 2006) einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung. Im Genehmigungsverfahren hat die Burgenländische Landesregierung nach § 11 Abs. 1 leg. cit. zu prüfen, ob durch die Errichtung und den Betrieb der entsprechend dem Stand der Technik errichteten und betriebenen Anlage oder durch Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen

1. das Leben oder die Gesundheit der Betreiberin oder des Betreibers der Erzeugungsanlage nicht gefährdet werden,
2. das Leben oder die Gesundheit oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarinnen und Nachbarn nicht gefährdet werden,
3. Nachbarinnen oder Nachbarn durch Lärm, Geruch, Erschütterung, Wärme, Schwingungen, Blendungen oder in anderer Weise nicht unzumutbar belästigt werden,

3a. Keinen Immissionsschutz im Sinne der Z 3 haben Eigentümer von Grundstücken im Grünland, wenn für dieses Grundstück noch keine Baubewilligung für ein Gebäude mit Aufenthaltsraum erteilt wurde,

4. die zum Einsatz gelangende Energie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt wird und

5. der Standort geeignet ist.

Gemäß § 11 Abs. 2 Bgld. ElWG 2006 ist eine Gefährdung im Sinne des Abs. 1 Z 1 und Z 2 jedenfalls dann nicht anzunehmen, wenn die Wahrscheinlichkeit eines voraussehbaren Schadenseintritts niedriger liegt als das gesellschaftlich akzeptierte Risiko. Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs. 1 Z 2 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswerts des Eigentums nicht zu verstehen.

§ 11 Abs. 3 Bgld. ElWG 2006 lautet: Ob Belästigungen im Sinne des Abs. 1 Z 3 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die genehmigungspflichtige Anlage nach § 5 Abs. 1 verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

Gemäß § 11 Abs. 4 Bgld. ElWG 2006 ist der Standort jedenfalls dann nicht geeignet, wenn das Errichten oder Betreiben der genehmigungspflichtigen Anlage nach § 5 Abs. 1 zum Zeitpunkt der Entscheidung durch raumordnungsrechtliche Vorschriften verboten ist. Ein Standort ist jedenfalls dann geeignet, wenn er zum Zeitpunkt der Entscheidung in rechtswirksamen Festlegungen der überörtlichen Raumplanung ausdrücklich vorgesehen ist.

Gemäß § 12 Abs. 1 Bgld. ElWG 2006 ist die Anlage mit schriftlichem Bescheid zu genehmigen, wenn die oben genannten Voraussetzungen gem. § 11 Abs. 1 leg. cit. erfüllt sind.

Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens, insbesondere nach Einholung der oben angeführten schlüssigen und widerspruchsfreien Sachverständigengutachten aus den Fachbereichen Elektrotechnik, Maschinenbau, Hochbau, Brandschutz, Verkehrstechnik sowie Humanmedizin und Abhaltung der mündlichen Verhandlung vom 21.09.2026, ist anzunehmen, dass nach Vorschreibung der im Spruch angeführten Auflagen keine unzumutbaren Belästigungen oder Gefährdungen der Nachbarinnen und Nachbarn bzw. Gefährdungen der Betreiberin iSd Z 1 bis 3a des § 11 Abs. 1 Bgld. ElWG 2006 durch die Errichtung und den Betrieb der gegenständlichen Photovoltaikanlage ausgehen.

Betreffend effizienten Einsatz der Energie iSd § 11 Abs. 1 Z 4 leg. cit. wird auf die Angaben im Technischen Bericht bzw. die Ausführungen des elektrotechnischen Sachverständigen verwiesen, wonach bei der gegenständlichen PV-Anlage als Volleinspeiser von einer Jahresproduktion von ca. 98 GWh ausgegangen wird. Mit der Volleinspeisung können rechnerisch in etwa 30.000 Haushalte jährlich mit Strom versorgt werden. Das eingereichte Projekt unterstützt demnach die Erreichung der nationalen Energie- und Klimaziele.

Zur Eignung des Standortes iSd § 11 Abs. 1 Z 5 leg. cit. liegt eine Stellungnahme des Referats Überörtliche Raumplanung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom 20.08.2026 vor. Die aus den vorliegenden Unterlagen ersichtlichen Projektflächen für die gegenständliche Photovoltaikanlage liegen zur Gänze innerhalb der per Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Juli 2021, mit der Eignungszonen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden (LGBl. 60/2021 idgF), festgelegten 82. Eignungszone „Frankenau-Unterpullendorf“.

Der Standort ist daher gemäß § 11 Abs. 1 Z 5 iVm Abs. 4 Bgld. ElWG 2006 jedenfalls geeignet, da er per angeführter Verordnung in rechtswirksamen Festlegungen der überörtlichen Raumplanung ausdrücklich vorgesehen ist.

Eine eigene entsprechende Widmung der Projektflächen ist aufgrund Flächeninanspruchnahme der PV-Anlage von über 10 ha gem. § 22d Abs. 4 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 nicht erforderlich.

Gemäß § 8 Abs. 7 Bgld. ElWG 2006 sind in Genehmigungsverfahren nach § 8 Abs. 1 leg. cit. auch die Genehmigungsvoraussetzungen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, in der jeweils geltenden Fassung, sowie auf Basis dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen anzuwenden (mitanzuwendende Vorschriften).

Demnach bedürfen gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 Z 1 lit. a NG 1990 die Errichtung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Gebäuden und anderen hochbaulichen Anlagen auf Flächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Grünfläche ausgewiesen sind, einer Bewilligung. Die antragsgegenständlichen Projektflächen weisen überwiegend die Widmungen „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“ („Gl“) auf, die gegenständliche Anlage ist aufgrund ihrer Verbindung mit dem Boden und der zur Errichtung notwendigen bautechnischen Kenntnisse als hochbauliche Anlage einzustufen.

Voraussetzung für die Bewilligung ist gem. § 6 NG 1990, dass durch das Vorhaben oder die Maßnahme einschließlich des Verwendungszweckes nicht

a) das Landschaftsbild nachteilig beeinflusst wird,

b) das Gefüge des Haushaltes der Natur im betroffenen Lebensraum nachteilig beeinträchtigt wird oder dies zu erwarten ist,

c) der Charakter des betroffenen Landschaftraumes nachteilig beeinträchtigt wird, oder

d) in erheblichem Umfang in ein Gebiet eingegriffen wird, für das durch Verordnung der Landesregierung gem. § 6a besondere Entwicklungsziele festgelegt sind.

Die ebenfalls im Rahmen des Ermittlungsverfahrens eingeholten bzw. in der mündlichen Verhandlung vom 21.09.2026 erörterten schlüssigen Gutachten aus den Fachbereichen Naturschutz und Landschaftsschutz sowie die Stellungnahme des Hauptreferats Wasserwirtschaft lassen die erkennende Behörde zu dem Schluss kommen, dass bei Vorschreibung der angeführten naturschutzfachlichen Auflagen keine Versagungsgründe für die Genehmigung der gegenständlichen PV-Anlage vorliegen.

Die elektrizitätsrechtliche Genehmigung nach dem Bgld. ElWG 2006 war daher unter Mitanwendung der Genehmigungsvoraussetzungen des NG 1990 zu erteilen, da nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens sämtliche Voraussetzungen hierfür bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen als erfüllt anzusehen sind.

Bezüglich Spruchpunkte II und III:

Die Festlegung der Kosten der Verwaltungsabgabe und der Kommissionsgebühr stützt sich auf die jeweils in den Spruchpunkten angeführten Rechtsgrundlagen.

Bezüglich Spruchpunkt IV:

Bei einer Modulgesamtleistung von rund 75 MWp ist bei der gegenständlichen PV-Freiflächenanlage Unterpullendorf mit einer Jahresproduktion von ca. 98 GWh Strom zu rechnen, welcher über den Zeitraum der voraussichtlichen Anlagenlebensdauer von mindestens 30 Jahren in das öffentliche Netz eingespeist wird und somit dem Zweck der öffentlichen Versorgung der Bevölkerung mit Strom dient.

Hinweise:
Gemäß § 12 Abs. 9 Bgld. ElWG 2006 ist die Fertigstellung der Erzeugungsanlage von der Betreiberin oder dem Betreiber dem Amt der Burgenländischen Landesregierung schriftlich anzuzeigen.

Mit dieser Fertigstellungsanzeige erhält die Betreiberin oder der Betreiber das Recht, mit dem Betrieb zu beginnen, sofern sich aus § 14 Abs. 1 Bgld. ElWG 2006 nichts anderes ergibt.

Die Fertigstellung eines Teiles einer genehmigten Erzeugungsanlage darf dann angezeigt werden, wenn dieser Teil für sich allein dem genehmigten Verwendungszweck und den diesen Teil betreffenden Auflagen oder Aufträgen entspricht.

Der **Fertigstellungsanzeige** ist eine **Bestätigung**, ausgestellt von einer akkreditierten Stelle, einer Zivilingenieurin oder einem Zivilingenieur, einem Technischen Büro oder einer anderen fachlich geeigneten Stelle anzuschließen, **in der eine Aussage über die projektgemäße Ausführung** und **die Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen** oder Aufträge **getroffen ist**.

Gemäß § 8 Abs. 7 Bgld. ElWG 2006 gilt die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung auch als Naturschutzbewilligung.

Gemäß § 19 Abs. 1 Bgld. ElWG 2006 **erlischt** die **elektrizitätsrechtliche Genehmigung**, wenn

- die Fertigstellung bei der Behörde nicht innerhalb von fünf Jahren nach rechtskräftiger Erteilung aller erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen angezeigt wird,
- nicht zeitgerecht vor Ablauf des befristeten Probebetriebes um Erteilung der Betriebsgenehmigung angesucht wird,
- der Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Anzeige der Fertigstellung oder nach Rechtskraft der Betriebsgenehmigung aufgenommen wird,
- der Betrieb der gesamten Erzeugungsanlage durch mehr als fünf Jahre unterbrochen ist.

Gemäß § 53 NG 1990 **erlischt** die **naturschutzrechtliche Bewilligung**,

- durch den der Behörde zur Kenntnis gebrachten Verzicht der Berechtigten;
- Unterlassung der tatsächlichen Inangriffnahme des Vorhabens binnen zwei Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung;
- Unterlassung der dem Bescheid entsprechenden Fertigstellung des Vorhabens innerhalb der im Bewilligungsbescheid bestimmten Frist; ist eine derartige Frist nicht bestimmt, innerhalb von fünf

Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung. Im Falle des § 51 Abs. 3 NG 1990 erlischt die Bewilligung für jene baulichen Anlagen, für die die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit b leg. cit. nicht gegeben sind.

- Den Wegfall der Voraussetzungen (§ 6), die Grundlagen einer Bewilligung nach naturschutzrechtlichen Vorschriften gewesen sind, und seit diesem Zeitpunkt nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind. Die Nachweise sind von der Bewilligungswerberin oder dem Bewilligungswerber zu erbringen.

Kostenhinweis:
Zusätzlich zu den in den Spruchpunkten II und III festgelegten Kosten der Verwaltungsabgabe und der Kommissionsgebühr entsteht eine **Gebührenschuld** nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, **in der Höhe von EUR 867,00** (Eingabe EUR 21,00, Beilagen EUR 804,00 sowie EUR 42,00 für die Niederschrift).

Der **Gesamtbetrag in der Höhe von EUR 1.042,10** (Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühr und Gebührenschuld) ist **binnen 2 Wochen** ab Erhalt dieses Bescheides auf das Konto des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, 7000 Eisenstadt, BLZ 51000, Kontonummer 91013001400, IBAN AT19 51000 91013001400, BIC EHBBAT2E, einzuzahlen. Als **Verwendungszweck** ist **Belegnummer 200669120** anzugeben.

R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides bei der bescheiderlassenden Behörde in schriftlicher Form einzubringen.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;
2. die Bezeichnung der belangten (bescheiderlassenden) Behörde;
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt;
4. das Begehren (Erklärung über Ziel und Umfang der Anfechtung) und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde kann in folgender Form eingebracht werden:

- postalisch
- Abgabe bei der Behörde
- mittels Telefax
- mittels Online-Formular Rechtsmittel in Verwaltungsverfahren, Internetadresse: http://e-government.bgld.gv.at/rechtsmittel_vv_amtlr

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von EUR 50,00 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeit (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Für jede Eingabe ist die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich.

Hinweise:
Sie haben das Recht, in der Beschwerde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu beantragen.

Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht gegen Bescheide nach § 12 Abs. 1 Bgld. ElWG 2006 kommt gemäß § 12 Abs. 1b leg. cit. keine aufschiebende Wirkung zu. Die Behörde hat jedoch auf Antrag einer beschwerdeführenden Partei die aufschiebende Wirkung mit Bescheid zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit der Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung für die beschwerdeführende Partei ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Eine dagegen erhobene Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Dasselbe gilt sinngemäß ab Vorlage der Beschwerde für das Landesverwaltungsgericht.
Weitere Hinweise gemäß § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz:
Ein Verfahrenshilfeantrag ist schriftlich zu stellen und ist bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen. In diesem Antrag ist die Rechtssache zu bezeichnen, für die die Bewilligung der Verfahrenshilfe begehrt wird.

Ergeht an:

1) WindPV Operation GmbH, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, unter Anschluss der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planparie, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien
2) Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf, Frankenau 108, 7361 Frankenau-Unterpullendorf
3) Landesumweltanwaltschaft, Marktgasse 2, 7210 Mattersburg
4) Arbeitsinspektorat Burgenland, Franz Schubert-Platz 2, 7000 Eisenstadt

Für die Landesregierung:
Mag. Klemens Kummer

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter www.burgenland.at/amtssignatur